

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Rates der Stadt Norden (31/Rat/2020)

am 09.06.2020

in der Sporthalle Wildbahn, in der Wildbahn 30, in Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
- 4.1. Einplanung einer zusätzlichen Stelle im FD 3.1 für die technische Sachbearbeitung im Bereich Bauaufsicht/Baugenehmigung
1246/2020/1.3
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 25.02.2020
1233/2020/1.2
8. Aktualisierung Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden
1259/2020/2.1
9. Änderung der Obdachlosengebührensatzung
1258/2020/2.1
10. Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, hier: Regelungen zu Rasengräbern auf dem Friedhof in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht polder
1170/2020/2.1
11. Änderung der Friedhofsgebührensatzung, hier: Anpassung der Gebühren an die neuen Regelungen zu Rasengräbern auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht polder
1171/2020/2.1
12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
1204/2020/2.1
13. "Willkommen Familien in Norden" und "Jung kauft Alt"; Förderprogramme zur Schaffung von Wohneigentum und zur Verbesserung des Klimaschutzes in Norden
1214/2020/2.1
14. Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.06.2020
1149/2020/1.1
15. Aussetzung der Erhebung des Tourismusbeitrags vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 - Antrag des Rats Herrn Hermann Reinders vom 25.03.2020/29.04.2020

- 1247/2020/1.1**
16. Kreditaufnahme 2020
1256/2020/1.1
17. Kreditaufnahme 2020 für die Technischen Dienste Norden - Betriebsteil "Stadtentwässerung"
1268/2020/TDN
18. 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
1265/2020/TDN
19. Bau einer Mehrzweckhalle;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020
1219/2020/2.1
20. Dorfregion Küstenorte; Beschluss des Dialogorientierten Verbunddorfentwicklungsplanes
1249/2020/3.1
21. 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden "Deichacht / Entwässerungsverband - Ostermarscher Straße": Aufstellungsbeschluss
1193/2020/3.1
22. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 V "Deichacht / Entwässerungsverband - Ostermarscher Straße": Aufstellungsbeschluss
1194/2020/3.1
23. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 4. Änderung V "Südlich Zum Bahnkolk" - Aufstellungsbeschluss; Aufhebung Satzungsbeschluss und Aufstellungsbeschluss 3. Änderung V
1251/2020/3.1
- 23.1. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 4. Änderung V "Südlich Zum Bahnkolk" - Aufstellungsbeschluss; Aufhebung Satzungsbeschluss und Aufstellungsbeschluss 3. Änderung V
1251/2020/3.1/1
24. Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V "Westerstraße / Molkereilohne" - Aufstellungsbeschluss
1250/2020/3.1
25. Bebauungsplan Nr. 220 "Norddeich Hafen Ost" - Aufstellungsbeschluss
1255/2020/3.1
26. Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der "Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 3 'Am Hollander Weg' - 2. Änderung" in einem Teilbereich
1236/2020/3.1
27. Bebauungsplan Nr. 3 "Am Hollander Weg" - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften - zweiter erneuter Auslegungsbeschluss
1252/2020/3.1
28. Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge "Diekens Drift"
Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Teileinrichtungen Gehweg und Begrünung
Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung
1235/2020/3.3
29. Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse
- 29.1. Transparente Verwaltungsarbeit - Einführung von Kennzahlen;
Antrag der Gruppe CDU/ZoB vom 04.03.2020
1243/2020/1.2
- 29.2. Einführung eines Katasters aller in der Stadt Norden befindlichen Automatischen Externen Defibrillatoren (AED's);
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2020
1245/2020/1.2
- 29.3. Kostenlose Erweiterung der konzessionierten Außenfläche der gastronomischen Betriebe im Stadtgebiet von Norden bis zum Jahresende; Antrag des Ratsherrn Andreas Andert vom 13.05.2020
1276/2020/1.2

- 30. Dringlichkeitsanträge
- 30.1. Erlass und Rückerstattung von KiTa-Beiträgen für den Zeitraum von April bis Juni 2020; hier:
Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2020
1264/2020/2.2
- 31. Anfragen, Wünsche und Anregungen
- 32. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
- 33. Festlegung des nächsten Sitzungstermins
- 34. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende eröffnet um 17:04 Uhr die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Norden und begrüßt die Anwesenden.

Der Vorsitzende teilt mit, dass das ehemalige Ratsmitglied Erwin Mellies am 06.03.2020 im Alter von 88 Jahren verstorben sei. Herr Mellies gehörte von 1976 bis 1991 dem Rat der Stadt Norden an und war zudem von 1981 bis 1986 Ortsvorsteher des Ortsteils Leybucht polder.

Der Vorsitzende teilt weiterhin mit, dass ehemalige Bedienstete der Stadt Norden , Werner Born am 11.04.2020 im Alter von 58 Jahren verstorben ist. Herr Born war zuletzt 36 Jahre in der Bauverwaltung tätig.

Der Rat gedenkt den Verstorbenen mit einer Schweigeminute.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Der Vorsitzende stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Vorsitzende beantragt, die Tagesordnungspunkte 15 (Beschluss-Nummer 1247/2020/1.1) und 25 (1255/2020/3.1) von der Tagesordnung abzusetzen.

Seitens der Verwaltung wird beantragt aufgrund des Beschlusses des Verwaltungsausschusses vom 03.06.2020 den Tagesordnungspunkt mit der Beschluss-Nr. 1264/2020/2.2 als Dringlichkeitsantrag aufzunehmen und unter dem Tagesordnungspunkt 30.1 zu beraten.

Der Rat beschließt einstimmig:

Die Tagesordnungspunkte 15 (Beschluss-Nummer 1247/2020/1.1) und 25 (1255/2020/3.1) werden abgesetzt. Der Dringlichkeitsantrag mit der Beschluss-Nr. 1264/2020/2.2 wird unter dem Tagesordnungspunkt 30.1 beraten.

Sodann wird die mit Schreiben vom 29.05.2020 bekannt gegebene Tagesordnung vom Rat festgestellt.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

zu 4.1 Einplanung einer zusätzlichen Stelle im FD 3.1 für die technische Sachbearbeitung im Bereich Bauaufsicht/Baugenehmigung 1246/2020/1.3

Sach- und Rechtslage:

Im Bereich der Baugenehmigungen liegen bei den Mitarbeitern Überlastungsanzeigen vor. Dieses ist durch eine stetig anhaltende sowie steigende Anzahl von Anträgen begründet. Zu diesem erhöhten Antragsaufkommen kommt noch der durch persönliche Beratung, telefonisch und per E-Mail, gestiegene Arbeitsaufwand.

Aufgrund des Vorgehens eines benachbarten Landkreises gegen nicht genehmigte Ferienwohnungen, kommt es zurzeit zu einem erhöhten Beratungsaufwand und einer deutlich gestiegenen Anzahl von Anträgen auf Genehmigung einer Ferienwohnung. Diese Anträge auf Genehmigung einer Ferienwohnung sind in die aktuelle Personalbetrachtung noch nicht mit eingeflossen.

Zur Personalbemessung wurden die Zahlen des KGST-Gutachtens unter Berücksichtigung der zurückliegenden Entwicklungen aktualisiert. Danach ergibt sich für den Bereich der Antragsbearbeitung ein Bedarf von 1,68 VZÄ sowie für die Bauberatung von 1,36 VZÄ, insgesamt 3,04 VZÄ.

Aktuell weist der Stellenplan 2020 2 VZÄ für diese Aufgabe auf. Für den Stellenplan 2021 sind daher zukünftig 3 VZÄ hierfür einzuplanen.

Hierbei ist wie oben beschrieben die aktuelle Lage hinsichtlich der Ferienwohnungen nicht berücksichtigt.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, den Stellenanteil entsprechend im Stellenplan zu erhöhen. Im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 macht es Sinn, bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern auszuschreiben und die Stelle unbefristet zu vergeben. Damit würde auch berücksichtigt werden, dass es schwierig wird, überhaupt eine geeignete Person für die zu vergebene Stelle zu finden.

Der über die Erhöhung hinausgehende mögliche rechnerische Mehrbedarf soll im Laufe des nächsten Jahres überprüft werden. Eine weitere Anpassung der Stellenanteile erfolgt ggfs. zu einem späteren Zeitpunkt.

Die nächste Sitzung des Verwaltungsausschusses findet erst am 03.06.2020 statt. Der Arbeitsaufwand ist bereits seit längerer Zeit gestiegen und die Mitarbeiter/innen sind einer außerordentlich hohen Belastung ausgesetzt. Um die Mitarbeiter/innen zu schützen und zu entlasten und das Arbeitsaufkommen bewältigen zu können, ist die Eilbedürftigkeit in dieser Angelegenheit gegeben.

Der Rat nimmt gem. § 89 NKomVG von folgender Eilentscheidung Kenntnis:

In den Stellenplan 2021 wird eine zusätzliche Stelle (Entgeltgruppe 11 TVöD bzw. A12 NBesG) im Bereich Bauaufsicht/Baugenehmigungen für den Fachdienst Stadtplanung und Bauaufsicht eingeplant.

Im Vorgriff auf den Stellenplan 2021 wird die Stelle bereits zum nächstmöglichen Zeitpunkt extern unbefristet ausgeschrieben.

zu 5 **Bekanntgaben**

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass die Stadt Norden das Doornkaatgelände nunmehr gekauft habe. Man werde jetzt damit beginnen umfangreiche Sicherungsmaßnahmen wie eine Zaunanlage zu errichten und das ehem. Pförtnerhaus abreißen.

zu 6 **Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil**

Eine Vertreterin der Gruppe zum Erhalt des Hundestrandes möchte wissen, ob nach dem Urteil des Bundesverfassungsgesetzes der freie Zugang zum Strand in Teilen zugänglich sei. Er frage sich, wie die Stadt Norden dies ermöglichen möchte.

Bürgermeister Schmelzle teilt mit, dass es während der Bauzeit einen provisorischen Hundestrand gebe. Über den endgültigen Strand gebe es noch Gespräche mit der Politik.

Eine weitere Bürgerin möchte wissen, was an die Stelle des alten Hundestrandes gelegt werden soll und woher die Fördermittel gekommen sind.

Bürgermeister Schmelzle weist auf seine vorherige Aussage hin, wonach es noch weitere Gespräche mit der Politik geben soll. Im Rahmen der Förderung sind auch die Barrierefreiheit sowie schützenswerte Interessen zu berücksichtigen.

zu 7 **Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Ratssitzung vom 25.02.2020 1233/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 17 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Rates beschließt der Rat über die Genehmigung des Protokolls der letzten Ratssitzung.

Der Rat beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	31
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	1

**zu 8 Aktualisierung Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden
1259/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden ist zu überarbeiten. Hier sind u.a. die genannten Gesetzesgrundlagen zu aktualisieren.

Der Rat beschließt:

Den vorliegenden Änderungen der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Änderung der Obdachlosengebührensatzung
1258/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Aufgrund allgemein gestiegener Kosten, sowie zur Haushaltskonsolidierung wird eine Erhöhung der Nutzungsgebühr für die Unterbringung in den städtischen Unterkünften vorgeschlagen.

Die Erhöhung soll für die Unterkünfte am Hollander Weg 18 a, 0,50 € sowie für die Unterkünfte Flökershauser Weg 94/96 und Kleine Riege 4+5 jeweils 1 €/qm betragen.

Zudem wird eine Erhöhung der Heizkostenpauschale für die Unterkünfte Hollander Weg 18a und Flökershauser Weg 94/96 vorgeschlagen. In den Unterkünften an der Kleinen Riege 4+5 zahlen die Bewohner die Heizkosten bereits selbst. Die letzte Anpassung der Heizkostenpauschale erfolgte im März 2011. Seitdem beträgt die Pauschale je qm 1,90€. Hier wird die Erhöhung auf 2,20, auf Grund der inzwischen erfolgten Preiserhöhungen bei den Energiekosten, vorgeschlagen.

Den Bewohnern der Unterkünfte entstehen durch die Erhöhung keine eigenen Mehrkosten. Die dann fällige Nutzungsgebühr und Heizkostenpauschale wird vom Jobcenter und Sozialamt im Zuge der Übernahme für Kosten der Unterkunft so wie bisher getragen.

In §3 der Satzung über die Unterbringung Obdachloser in der Stadt Norden wird auf die jeweils geltende Gebührensatzung zu den Obdachlosenunterkünften verwiesen.

Auf Grund der Erhöhung ist die Gebührensatzung anzupassen. Somit ist die Gebührensatzung zu überarbeiten. Die Nutzungsgebühr und die Regelung der Heizkostenpauschale sind zu aktualisieren.

Änderungen in der Gebührensatzung sind in der beigefügten Anlage rot und fett hervorgehoben.

Durch die Erhöhung in der dargelegten Form können Mehreinnahmen zur Haushaltsverbesserung in Höhe von ca. 13.000 € jährlich erwirkt werden.

Der Rat beschließt:

Den vorgelegten Änderungen der Obdachlosengebührensatzung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 10 Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Norden, hier: Regelungen zu Rasengräbern auf dem Friedhof in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtpolder 1170/2020/2.1

Sach- und Rechtslage:

Die bestehenden Regelungen zu den Rasengrabstätten auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybuchtpolder sind den aktuellen Gegebenheiten anzupassen:

Rasengräber in Kleinfeldbereichen wurden zunächst nur auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg, Abteilung A, vorgehalten. Aufgrund der großen Nachfrage an dieser Grabform sollen auch auf den Abteilungen B und C Rasengräber in Kleinfeldbereichen angeboten werden. Abteilung D ist aufgrund der dortigen, aufwendigen Gestaltung den „Rasengräbern in parkähnlicher Lage“ vorbehalten.

Bisher erfolgte die Kennzeichnung der Verstorbenen bei Bedarf durch eine Grabplatte aus Granit, die am Kopfteil der Grabstätte in den Boden verlegt wurde. Aufgrund der im Folgenden beschriebenen Problematik und der daraus resultierenden Erweiterung der Auswahl beim Grabmal sollte die Grabform in „Rasengrabstätte in Kleinfeldbereichen *mit individuellem Grabmal*“ umbenannt werden. Sie soll sowohl für Sarg- als auch für Urnenbestattungen vorgehalten werden.

Das Problem:

Im vergangenen Jahr wurde mehrfach an die Friedhofsverwaltung herangetragen, sich Gedanken über eine Alternative zu den bisher auf Rasengrabstätten verlegten Granitplatten zu machen: Durch die Aufbringung der Platten flach am Boden zieht nach einer Weile die Feuchtigkeit auf und zerstört die Beschriftung der Grabmale, die dann kostenpflichtig zu erneuern ist.

Zudem versacken die Platten nach und nach im Boden, wodurch sich in den so entstandenen Vertiefungen am Rand der Platten Erde, Gras und ggfs. Blätter sammeln und die Platte unschön aussehen lassen. Es ist schon vorgekommen, dass das Laub auf die Beschriftung abgefärbt hat und diese somit kostenpflichtig von den Nutzungsberechtigten erneut aufzufrischen war.

Des Weiteren kann es vorkommen, dass die Grabplatten beim Rasenmähen beschädigt werden.

Insgesamt ist der Wunsch groß, die Gestaltung der Rasengräber dahingehend zu ändern, dass die Grabplatten weder durch Verunreinigung noch durch Versackung oder Beschädigung beeinträchtigt werden. Es wird daher vorgeschlagen, die Grabplatte auf eine zu verlegende Sockelplatte senkrecht aufzustellen.

In einigen anderen Gemeinden werden inzwischen sog. „Grabstätten auf Rasenfeldern“ angeboten, auf denen die Nutzungsberechtigten auf eigene Kosten die Aufstellung eines kleinen Denkmals veranlassen können, dessen Form und Größe durch die Friedhofsverwaltung vorgegeben sind. Das Material können die Nutzungsberechtigten auswählen. Drei Fotos zu Beispielen für diese Art von Grabmalen sind der Sitzungsvorlage beigelegt (Anlage 1).

Es wird vorgeschlagen, dass die Stadt Norden künftig auf dem städtischen Friedhof Barenbuscher Weg und im Ortsteil Leybuchtolder auch in dieser Weise ein Angebot schafft, um die Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „mit individuellem Grabmal“) weiterhin für potenzielle Nutzungsberechtigte attraktiv halten zu können, damit keine Abkehr von der Grabart „Rasengräber“ zu befürchten ist. Die bisher angebotene Aufbringung der Granitplatte im Boden soll durch die neue Variante nicht ersetzt, sondern um diese Variante erweitert werden. Beide Kennzeichnungsarten sollen den Nutzungsberechtigten möglich sein. In Zukunft wird die Grabplatte / das Grabmal jedoch nicht mehr in der Graberwerbsgebühr enthalten sein. Die jeweiligen Nutzungsberechtigten beauftragen die Beschaffung und Aufbringung der Kennzeichnung in eigenem Auftrag und auf eigene Kosten. Hierdurch entsteht der Stadt Norden keine Ertrags einbuße, da die Kosten für die Grabplatte / das Grabmal z. Zt. ein durchlaufender Posten ist (die Nutzungsberechtigten zahlen die Kosten an die Stadt Norden, woraufhin die Stadt Norden den Betrag an den mit der Beschaffung und Aufbringung der Grabplatten beauftragten Steinmetz auszahlt).

Die Anfrage nach der vorgenannten, pflegeextensiven Grabform „Rasengräber in Kleinfeldbereichen (in Zukunft „mit individuellem Grabmal“) wird auch von Nutzern des Friedhofes im Ortsteil Leybuchtolder immer häufiger an die Friedhofsverwaltung herangetragen. Im Rahmen der Gleichbehandlung der Friedhöfe in Norden und wegen der langen Ruhezeit in Leybuchtolder (40 Jahre anstatt 25 Jahre in Norden) sollte diese Anregung aufgenommen und der Erwerb von Rasengräbern in Kleinfeldbereichen („mit individuellem Grabmal“) auch in Leybuchtolder angeboten werden. Eine entsprechende Gebühr ist zu erheben und in die Friedhofsgebührensatzung aufzunehmen (siehe Sitzungsvorlage 1171/2020/2.1).

Daneben sollte den Nutzungsberechtigten von Wahlgrabstätten auf dem Friedhof in Leybuchtolder unter Berücksichtigung der langen Ruhezeit die Möglichkeit gegeben werden, eine Wahlgrabstätte auf Antrag ganz oder teilweise in Rasengrabstätten umwandeln zu lassen, wenn die Pflege durch den jeweiligen Nutzungsberechtigten nicht mehr zu gewährleisten ist:

1. Teilweise Umwandlung:

Die Grabfläche wird nach der Entfernung der vorhandenen Pflanzen durch den Nutzungsberechtigten und durch die Einsaat von Rasen durch die Friedhofsverwaltung pflegeextensiv gestaltet. Auf Antrag und gegen Kostenersatz kann die Friedhofsverwaltung auch die Entfernung der vorhandenen Bepflanzung durchführen.

Soweit von den jeweiligen Nutzungsberechtigten gewünscht, können an sie an der Kopfseite der Grabstätte auf eigene Kosten einen Bepflanzungstreifen von max. 25 % der Gesamtfläche der Grabstätte anlegen. Dieser Bepflanzungstreifen ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu pflegen.

Die nach erfolgter, teilweiser Umwandlung erforderlichen Arbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) an der Rasengrabstätte werden bis zum Ablauf der Ruhefrist von der Friedhofsverwaltung übernommen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der teilweise umgewandelten Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).

2. Vollständige Umwandlung:
Die Grabstätte wird von der Friedhofsverwaltung komplett abgeräumt und eingeebnet, auch das vorhandene Grabmal wird entfernt.
Auf der dann vorhandenen Rasenfläche, die von der Friedhofsverwaltung eingesät und bis zum Ablauf der Ruhefrist gebührenpflichtig gemäht wird, kann eine Kennzeichnung der Verstorbenen durch Aufbringung eines Grabmals gemäß § 14 Abs. 2 Zu c) Ziff. 24 erfolgen. Wie auf dem Friedhof am Barenbuscher Weg sind in der neuen Grabgebühr die Kosten für die an der Rasengrabstätte über die gesamte Nutzungszeit auszuführenden Pflegearbeiten (Rasen mähen, Pflege der Hecke, siehe Ziff. 3) eingerechnet (sh. hierzu Sitzungsvorlage 1171/2020.2.1).
3. Sowohl bei der teilweisen Umwandlung nach Ziff.1 als auch nach vollständiger Umwandlung nach Ziff. 2 ist von den jeweiligen Nutzungsberechtigten an der Kopfseite der Rasengrabstätte (links und rechts neben dem Grabmal bis zur max. Breite der Rasengrabstätte) innerhalb eines Jahres nach erfolgter, teilweiser oder vollständiger Umwandlung die Pflanzung einer langsam wachsenden Hecke (z. B. Eibe, Ilex oder Buchsbaum) vorzunehmen, um den besonderen Charakter dieser Friedhofsanlage zu erhalten. Die anschließende Pflege der Hecke obliegt der Friedhofsverwaltung, da die Pflegearbeiten am Grab bei dieser Grabform in der Gebühr enthalten sind.

Die aus den oben genannten Änderungsvorgängen resultierenden Anpassungen der entsprechenden Regelungen der Friedhofssatzung (§ 14) sind in Anlage 2 zusammengefasst.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofssatzung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 11 Änderung der Friedhofsgebührensatzung, hier: Anpassung der Gebühren an die neuen Regelungen zu Rasengräbern auf den Friedhöfen in Norden-Barenbusch und im Ortsteil Leybucht-polder
1171/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Sollte die Einrichtung der neuen Grabart „Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal“ (siehe SV 1170/2020/2.1) beschlossen werden, ist die Gebührensatzung entsprechend anzupassen:

Ziff. 1.6 Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal

Ziff. 1.17 Urnenrasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal

Die Gebühr für den Erwerb einer Einzelgrabstätte der neuen Grabform „Rasengrab in Kleinfeldbereichen mit individuellem Grabmal“ würde der Gebühr für den Erwerb einer Grabstätte der bisher angebotenen Grabform „Rasengrab im Kleinfeldbereich“ entsprechen, jedoch wären die Kosten für eine Granitplatte (90 €) davon abzuziehen, da diese in Zukunft von den jeweiligen Nutzungsberechtigten zu erwerben sind. Somit betrüge die Gebühr für den Erwerb einer „Rasengrabstätte im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal“:

Gebühr bisher	abzüglich der Kosten für die Granitplatte	Gebühr nach Änderung
<u>Sargbestattung</u> im Rasengrab im Kleinfeldbereich: 1.200,00 €	 90,00 €	<u>Sargbestattung</u> im Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal: 1.110,00 €
<u>Urnenbestattung</u> im Rasengrab im Kleinfeldbereich: 1.000,00 €	 90,00 €	<u>Urnenbestattung</u> im Rasengrab im Kleinfeldbereich mit individuellem Grabmal: 910,00 €

Um eine Gleichbehandlung von Friedhofsnutzern in Leybuchtpolder und Friedhofsnutzern in Norden (hier: Friedhof Barenbuscher Weg) zu erreichen, wären die oben genannten Gebührensätze sowohl für den städtischen Friedhof Barenbuscher Weg als auch für den im Ortsteil Leybuchtpolder anzuwenden.

Eine Auswirkung auf den Gebührenhaushalt der Stadt Norden hätte diese Anpassung nicht, da zwar die Einnahme von 90 € zunächst wegfielen, aber die Auszahlung in Höhe von 90 € an den Steinmetz ebenfalls nicht mehr zu tätigen wäre, da die Beschaffung der Grabplatte Aufgabe der Nutzungsberechtigten sein wird.

Sollte des Weiteren die ganz oder teilweise Umwandlung von Wahlgrabstätten in Rasengrabstätten individuell auf dem Friedhof im Ortsteil Leybuchtpolder beschlossen werden (siehe Sitzungsvorlage 1170/2020/2.1), wäre für die daraus resultierenden, der Friedhofsverwaltung obliegenden, Unterhaltungsarbeiten an der Grabstätte folgende Gebühr zu erheben:

Graberwerbsgebühr $\frac{1.100 \text{ €}}{40 \text{ J.}} = \underline{\underline{27,50 \text{ Euro}}}$ pro Jahr und Stelle

Der vorgenannte Gebührensatz ist in der Friedhofsgebührensatzung unter Ziff. 1.9 und 1.19. zu finden.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgelegten Änderungen der Friedhofsgebührensatzung wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 12 Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
1204/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Datum vom 20.05.2019 wurden die §§ 29 und 38 des Niedersächsische Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) geändert.

Da sich die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben der Stadt Norden auf den § 29 NBrandSchG bezieht, sind die Verweise zu aktualisieren.

Hinzu kommt, dass es eine neue Fassung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) gibt. Um nicht bei jeder Gesetzesänderung die Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben ändern zu müssen, wird in der Präambel jeweils auf die zur Zeit gültige Fassung verwiesen.

Der Rat beschließt:

Den von der Verwaltung vorgeschlagenen Änderungen der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 13 "Willkommen Familien in Norden" und "Jung kauft Alt"; Förderprogramme zur Schaffung von Wohneigentum und zur Verbesserung des Klimaschutzes in Norden
1214/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 03.12.2019 auf Antrag der Fraktionen „SPD“, „CDU“ und „Bündnis 90/Die Grünen“ mit dem Haushaltsbeschluss 2020 im Finanzhaushalt für die Jahre 2020 bis 2023 jeweils 550.000 Euro als Gesamtsumme für zwei Förderprogramme eingestellt, um junge Paare und Familien bei der Schaffung von Wohneigentum in Norden durch Zuschüsse unterstützen zu können.

Der Finanz- und Personalausschuss hat in der Sitzung vom 10.02.2020 empfohlen eine Vorstellung der Förderprogramme in der nächsten Sitzung am 24.03.2020 durchzuführen. Die Förder Richtlinien verbleiben bis zum Inkrafttreten im Zuständigkeitsbereich des Finanz- und Personalausschusses. Mit Inkrafttreten der Förderrichtlinien wechselt die Zuständigkeit zum Feuerwehr- und Ordnungsausschuss.

Aus Gründen der Übersichtlichkeit wurden die Förderprogramme „Jung kauft Alt“ und „Willkommen Familien in Norden“ auf zwei Richtlinien gesplittet.

Aufgrund der Wichtigkeit der Thematik für die Stadt Norden wurden bei dieser Sitzungsvorlage die Fachdienste 1.1 (Finanzen), 2.1 (Bürgerdienste und Sicherheit), 3.1 (Stadtplanung und Bauaufsicht) und 3.3 (Umwelt und Verkehr) beteiligt. Die Zuständigkeit für die Durchführung der Programme wird nach einem Ratsbeschluss bei dem Fachdienst 2.1 liegen.

Finanzpolitische Ziele

Der Verwaltung ist es wichtig, dass mit diesem Förderprogramm auch das Ziel der Stadt verfolgt wird, die Einwohnerzahl auf deutlich über 25.000 Einwohner zu steigern und dem Trend der älter werdenden Norder Altersstruktur entgegenzuwirken. Die Erreichung dieser Ziele ist aus finanzieller Sicht von Bedeutung, um die für die Daseinsvorsorge der Stadt Norden auf Dauer notwendigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Einrichtungen erhalten zu können. Des Weiteren ist es der Verwaltung wichtig, darüber zu informieren, dass Finanzzuweisungen des Landes sowie Konzessionsabgaben deutlich niedriger ausfallen werden, wenn die Einwohnerzahl auf unter 25.000 fällt. Dann wäre möglicherweise unter anderem auch dieses Programm zur Wohnbauförderung und zum Klimaschutz, bei dem es sich um eine rein freiwillige Aufgabe handelt, in der steuernden Wirkung oder sogar in seinem Bestand gefährdet, weil die notwendigen Haushaltsmittel nicht mehr zur Verfügung gestellt werden können.

Klimapolitischen Ziele

Ein weiterer und immer bedeutend werdender Aspekt der Programme ist der Klimaschutz. Der Klimaschutz wird im Förderprogramm „Jung kauft Alt“ durch die Förderung der energetischen Modernisierungs- und Sanierungsmaßnahmen berücksichtigt.

In der Anlage beigefügt sind die Entwürfe der Richtlinien zu den Förderprogrammen „Jung kauft Alt“ und „Willkommen Familien in Norden“.

Ratsherr Eiben erklärt, dass man mit den Richtlinien einen Meilenstein geschaffen habe, welches man fraktionsübergreifend zustimmen könne. Man wolle nunmehr junge Familien in der Stadt zu halten. Auch der Kauf alter Häuser in der Stadt Norden werde gefördert. Sie bleiben somit erhalten und werden nicht abgerissen. Man sei sehr dankbar, dass man bezahlbaren Wohnraum schaffe. Dies sei ein erster Baustein.

Beigeordnete Albers möchte kurz ausholen zu der Entwicklung dieser Stadt. Grundlage sei das Stadtentwicklungskonzept. Wichtig sei es der Erhalt der vorhandenen Siedlungsstrukturen, der Klimaschutz sowie der demografische Wandel. Ratsherr Frerichs habe einen Entwurf verfasst, den man für gut befand. Die SPD hat ebenfalls ein Programm aufgelegt. Für beide Programme sind 550.000 € im Haushalt enthalten. Die hohe Energiemenge für den Abriss und Neubau werde somit vermieden. Der Höchstsatz der Förderung betrage derzeit 15.000 €. Man hoffe, dass die Programme ein Erfolg werden und alte Häuser in Norden erhalten bleiben. Die Richtlinie trete rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft.

Beigeordneter Sikken begrüßt, dass die Fraktionen hier gut zusammengearbeitet haben. Leider sei dies nicht immer so. Ziel sei es, dass die alten Gebäude erhalten werden.

Der Rat beschließt:

Den Entwürfen der Richtlinien „Jung kauft Alt“ und „Willkommen Familien in Norden“ in der jeweiligen Fassung vom 03.06.2020 wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 14 Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.06.2020
1149/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Stadt Norden erhebt seit dem 01. Juli 1984 eine Zweitwohnungssteuer.

Mit der Zweitwohnungssteuer wird das Innehaben einer Zweitwohnung im Stadtgebiet versteuert, um einerseits die mit den Zweitwohnungen verbundenen erhöhten Lasten der Stadt (z.B. Erschließungskosten, Vorhalten der Infrastruktur jeglicher Art – von Kultur bis Abwassernetz), teilweise decken zu können und andererseits das Angebot an Zweitwohnungen einzudämmen, um das Wohnungsangebot im Stadtgebiet für die eigene Bevölkerung zu verbessern.

Ende Oktober 2019 wurde bekannt, dass das Bundesverfassungsgericht den Steuermaßstab „Jahresrohmiete basierend auf den Wertverhältnissen von 1964, die von jeweiligen Lagefinanzämtern festgesetzt werden“, der auch von der Stadt Norden in der Zweitwohnungssteuersatzung als Bemessungsgrundlage verwendet wird, als verfassungswidrig eingestuft hat (Az. 1 BvR 807/12 und 1 BvR 2917/13).

Im November 2019 hat die Stadt Norden in seinem Internetauftritt mit einem „Wichtigen Hinweis zur Zweitwohnungssteuererhebung 2020“ über die Sachlage informiert und mitgeteilt, dass die Verwaltung eine neue Zweitwohnungssteuersatzung erarbeiten wird und diese mit Ratsbeschluss im Frühjahr 2020 rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft treten soll. Des Weiteren wurden die Zweitwohnungsinhaber einzeln entsprechend schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Auf Einladung der Kämmerei sind im Dezember 2019 Vertreterinnen und Vertreter von Städten und Gemeinden aus dem Umkreis (Esens, Dornum, Krummhörn, Varel, Wilhelmshaven) zu einer gemeinsamen Besprechung im Rathaus der Stadt Norden zusammengekommen. Bei dieser Besprechung wurden alternative Steuermaßstäbe (a) Nettokaltmiete – ersatzweise übliche Miete, b) Durchschnittswert aller vom Finanzamt auf den Hauptfeststellungszeitpunkt 1964 festgestellten Zweitwohnungsmietwerte, c) Mietwert nach Mietspiegel und d) Bodenrichtwerte, miteinander erörtert.

Im Ergebnis waren sich die betroffenen Teilnehmer einig, die Zweitwohnungssteuersatzung aus Gründen der Rechtssicherheit künftig an einem anderen Steuermaßstab als bisher ausrichten zu wollen.

Die Varianten a) bis c) kommen für die Stadt Norden nicht in Betracht. a) nicht, weil nur rund zwei Prozent der Zweitwohnungen Mietwohnungen sind, so dass kein hinreichender Bestand an Vergleichsmieten vorhanden wäre. b) nicht, weil der beanstandete Steuermaßstab weiterhin – dann als Durchschnittswert - Anwendung fände. c) nicht, weil der Mietspiegel der Stadt Norden den Ortsteil Norddeich mit einer Vielzahl von Zweitwohnungen nicht umfasst.

Die vom Städte- und Gemeindebund Schleswig-Holstein empfohlene Variante „d) Bodenrichtwerte“, stellt auch nach Meinung der Teilnehmer der Besprechung augenblicklich die beste und rechtssicherste Bemessungsgrundlage zur Festsetzung einer Zweitwohnungssteuer dar. Die Bodenrichtwerttabellen sind aktuell und sie werden durch die jeweilig zuständigen Gutachterausschüsse in Abständen von regelmäßig zwei Jahren angepasst, so dass sie eine gute Bemessungsgrundlage für eine präzise und realistische Bewertung der steuerpflichtigen Zweitwohnungen bieten.

Der Bodenrichtwert bezieht sich regelmäßig auf unbebaute Grundstücke. Er wird aus dem Durchschnittswert der Grundstückspreise aus derselben Region beziehungsweise Bodenrichtwertzone ermittelt. Eine Vielzahl von Faktoren, z.B. Größe und Form des Grundstücks, Lage (Region, Nachbarschaft, Infrastruktur), Qualität und Eigenschaften des Bodens, vorherrschende bzw. mögliche Bebauung, aktueller Erschließungsgrad sowie weitere Zuschläge und Abschläge werden vom Gutachterausschuss in Bodenrichtwerten eingerechnet, wodurch sich der tatsächliche Verkehrswert ergibt.

Das Bundesverfassungsgericht hat im Beschluss vom 18.07.2019 festgestellt, dass beim Steuermaßstab auch Praktikabilitätsabwägungen zu berücksichtigen sind, die auch Typisierungen und Pauschalierungen in verfassungsrechtlichen Grenzen zulassen. Entsprechend dieser Rechtsprechung wurden von der Verwaltung Faktoren berücksichtigt, die insgesamt einen geeigneten Steuermaßstab darstellen, eine gleichheitsgerechte Erhebung der Zweitwohnungssteuer sicherzustellen. Diese Faktoren sind in § 3 Abs. 1 der Zweitwohnungssteuersatzung formuliert. Danach bemisst sich die Zweitwohnungssteuer nach dem Lagewert des Steuergegenstandes, multipliziert mit der Quadratmeterzahl der Wohnfläche des Steuergegenstandes, multipliziert mit dem Baujahresfaktor des Steuergegenstandes, multipliziert mit dem Wertfaktor für die Gebäudeart des Steuergegenstandes, multipliziert mit dem Wertfaktor für die Ausstattung des Steuergegenstandes und multipliziert mit dem Verfügbarkeitsgrad. Die Details sind in § 3 Absätze 2 bis 10 der Zweitwohnungssteuersatzung geregelt.

Der Steuersatz von bisher 9 % wurde in § 4 der Zweitwohnungssteuersatzung auf jetzt 8 % reduziert. Dadurch wird entsprechend des Haushaltsplanansatzes in Höhe von 810.000 Euro eine ertragsneutrale Erhebung der Zweitwohnungssteuer sichergestellt. Mithin werden mit dem rückwirkenden Inkrafttreten der Zweitwohnungssteuersatzung keine nachteiligen Auswirkungen im Sinne der Rechtsprechung für die Allgemeinheit der steuerpflichtigen Zweitwohnungsinhaber ausgelöst. Die Höhe des Steuersatzes ist verwaltungsgerichtlich nicht angreifbar.

Weitere Einzelheiten und Erläuterungen können den Anlagen zu dieser Sitzungsvorlage (Zweitwohnungssteuersatzung vom 09.06.2020 und Power-Point-Präsentation „Veranlagung Zweitwohnungssteuer 2020“) entnommen werden.

Stellv. Bürgermeister Glumm kritisiert die Zweitwohnungssteuer, da sie nach seiner Meinung ungerecht sei. Die Neuberechnung nach dem Bodenrichtwert sei viel zu kompliziert. Die Definition der Zweitwohnungssteuer unterstelle, dass ein Norder Rentner der ein Haus erbt, steuerpflichtig sei, auch wenn er es als Ferienwohnung vermiete. Man werde dies in der CDU Fraktion auch nochmal besprechen.

Der Rat beschließt:

Die Zweitwohnungssteuersatzung in der Fassung vom 09.06.2020 wird beschlossen.

Stimmergebni:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

- zu 15 **Aussetzung der Erhebung des Tourismusbeitrags vom 01.01.2020 bis 31.12.2020 - Antrag des Rats Herrn Hermann Reinders vom 25.03.2020/29.04.2020 1247/2020/1.1**

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

- zu 16 **Kreditaufnahme 2020
1256/2020/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Norden, die am 24.01.2020 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2 eine Kreditemächtigung vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2020 (Investitionen) in Höhe von 9.965.900 € vor.

Für die Aufnahme des Kredites ist eine Ermächtigung des Rates notwendig. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Kredite nur insoweit und nicht eher aufgenommen werden als erforderlich.

Sollte eine Aufnahme in 2020 nicht erforderlich werden, kann die Kreditemächtigung einmal übertragen werden und besteht somit noch für das Jahr 2021.

Um bei Bedarf den Kredit aufnehmen zu können, ist die Ermächtigung notwendig.

Der Rat beschließt:

Der Aufnahme eines Kredites zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt (Investiver Teil) 2020 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredites:	9.965.900 €
Höchstzinssatz:	3 %
Maximale Laufzeit:	30 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 17 Kreditaufnahme 2020 für die Technischen Dienste Norden - Betriebsteil "Stadtentwässerung" 1268/2020/TDN

Sach- und Rechtslage:

I. Genehmigungsverfahren

Die Haushaltssatzung 2020 der Stadt Norden, die am 24.01.2020 von der Aufsichtsbehörde des Landkreises Aurich genehmigt wurde, sieht in § 2a eine Kreditermächtigung vom Kreditmarkt zur Mitfinanzierung des Haushalts 2020 der TDN (Investitionen) in Höhe von 4.400.000 € vor.

Für die Aufnahme des Kredites ist eine Ermächtigung des Rates notwendig. Nach dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit dürfen Kredite nur insoweit und nicht eher aufgenommen werden als erforderlich.

Sollte eine Aufnahme in 2020 nicht oder nicht in voller Höhe erforderlich werden, kann die Kreditermächtigung einmal übertragen werden und besteht somit noch für das Jahr 2021.

II. Zu finanzierende Investitionen

Die Investitionen der TDN sind im Haushaltsplan 2020 erläutert. Der Finanzierungsbedarf besteht ausschließlich für den Betriebsteil „Stadtentwässerung“:

- Sanierungsmaßnahmen Klärwerk 5.550.000 € (Übertrag aus 2019)
- Kauf Pachtflächen Deichacht 350.000 €
- Erneuerung Schieber Filtration 180.000 €
- Sonstige Investitionen Klärwerk 255.000 €
- Investitionen Kanalnetz 475.000 €
- Investitionen Pumpstationen 130.000 €

Die Finanzierung der Differenz aus Gesamtinvestitionen (6.940.000 €) und Kreditvolumen (4.400.000 €) erfolgt aus Eigenmitteln und aus noch vorhandenen Restmitteln des Kredits aus dem Vorjahr.

III. Verfahren

Angehts des Volumens der Sanierungsmaßnahmen und vieler Einflussfaktoren auf den Zeitplan wurde eine Kreditermächtigung aus 2019 *nicht* übertragen, sondern für 2020 neu veranschlagt. Dies erlaubt theoretisch eine Übertragung von 2020 nach 2021 und somit eine Kreditaufnahme auch nach dem Jahreswechsel, falls die Sanierungsmaßnahmen doch erst im Jahre 2021 beendet werden. Nach bisherigem Kenntnisstand ist dies auch wahrscheinlich. Die Vorschrift, dass eine Kreditübertragung auf ein nachfolgendes Haushaltjahr nur einmalig möglich ist, würde somit eingehalten werden.

IV. Folgekosten

Im Haushaltsplan 2020 wurde das Kreditvolumen auf zwei Kredite zu je 2.200.000 verteilt, deren Aufnahme für Mai bzw. Oktober mit einem Zinssatz von 1,5 % geplant war (Vergleich: der Zinssatz des Kredites über 3 Mio € aus 2019 beträgt 0,59 %). Die Zinsen wurden für 2020 für beide Kredite

zusammen mit 29.900 € bzw. 63.800 € für 2021 kalkuliert. Da sich aufgrund der Bauverzögerung jedoch auch der Zeitpunkt des Kreditbedarfs verzögert und auch ein niedrigerer Zinssatz wahrscheinlich ist, ist für 2020 mit Einsparungen bei den Zinsen zu rechnen.

Der Rat beschließt:

Der Aufnahme eines Kredits zur Teilfinanzierung von Investitionen im Finanzhaushalt des Betriebsteils „Stadtentwässerung“ der Technischen Dienste Norden (investiver Teil) 2020 wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

Gesamthöchstbetrag des Kredits: 4.400.000 €
Höchstzinssatz: 1,5 %
Laufzeit: 25 Jahre

Der Bürgermeister wird ermächtigt, im Rahmen der o. g. Höchstgrenzen einen Darlehensvertrag abzuschließen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 18 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020
1265/2020/TDN**

Sach- und Rechtslage:

Für den Eigenbetrieb „Technische Dienste Norden (TDN)“ ist sowohl im Teilhaushalt „Stadtentwässerung Norden (SEN)“ wie auch im Teilhaushalt „Bauhof Norden (BHN)“ die Aufnahme einer **Verpflichtungsermächtigung** im Haushaltplan 2020 erforderlich, um die Beschaffung eines Spülwagens (SEN) und einer Kehrmaschine (BHN) einleiten zu können.

Die Gesamthöhe der Verpflichtungsermächtigungen über 735.000 € (davon 525.000 € für den Spülwagen der SEN und 210.000 € für die Kehrmaschine des BHN) für die TDN ist in der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 festgesetzt. Die Übersicht über die aus Verpflichtungsermächtigungen voraussichtlich fällig werdenden Auszahlungen und der geänderte Ergebnis- und Finanzhaushalt der TDN sind der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 in der Anlage beigelegt.

1. Spülwagen Stadtentwässerung Norden (SEN)

1.1. Hintergrund

Der aktuelle Spülwagen ist inzwischen 20 Jahre alt, somit bereits seit 11 Jahren abgeschrieben und aufgrund seines hohen Alters zuletzt sehr wartungsanfällig geworden. Entscheidend für den nach wie vor vorhandenen Bedarf eines eigenen Spülwagens ist die Betriebssicherheit von Kanalnetz und Pumpstationen: bei Verstopfungen und ähnlichen Schäden ist oftmals sofortiges Handeln erforderlich, was private Anbieter nicht immer und zu jeder Zeit (nachts, Sonn- und Feiertage) leisten können. Auch ist ein ähnliches Modell mit Wasserrückgewinnung erforderlich, um wertvolle Zeit für die Wasseraufnahme einzusparen.

1.2. Erforderliche Änderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Betriebsteils „SEN“

Die Anschaffungskosten betragen rund 525.000 €. Erforderlich ist eine europaweite Ausschreibung. Nach dem anschließenden Vergabebeschluss ist eine Lieferzeit von 15 Monaten abzuwarten, sodass eine Inbetriebnahme ab Oktober 2021 erwartet wird. Die Finanzierung erfolgt über einen Investitionskredit. Die alternative Finanzierung über „Leasing“ käme vor allem dann in Betracht, wenn Unsicherheit über die Verwendungsdauer bestünde, da bei Leasing eine kürzere Laufzeit besteht und das Spezialfahrzeug im Bedarfsfall ausgetauscht bzw. ersatzlos zurückgegeben werden kann. Aufgrund der guten Erfahrungen und der erwiesenen Langlebigkeit dieses Maschinentyps wird jedoch die günstigere Finanzierungsvariante „Kauf“ bevorzugt.

Kalkuliert wurde ein Ratenkredit ab 10/2021 über 525.000 € mit 3% Zinsen und einer Laufzeit von 9 Jahren. Diese Laufzeit entspricht der in der AfA-Tabelle vom 29.05.2017 des Nds. Innenministeriums vorgegebenen Nutzungsdauer für Spezialfahrzeuge. Finanzierungslaufzeit und Nutzungsdauer sind somit deckungsgleich. Es kommt somit voraussichtlich zu folgenden Ausgaben ab 10/2021:

KREDIT-BEDARF	Aufnahme-Zeitpunkt	2020		2021		2022		2023	
		Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €
525.000 €	3,00%, 10/2021	0,00	0,00	3.864,58	14.583,33	14.364,58	58.333,33	12.614,58	58.333,33

In der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung des Teilhaushaltes „SEN“ kommt es somit zu folgenden Mehrkosten (Erfolgsplan) bzw. Mehrausgaben (Finanzplan):

ERFOLGSPLAN	2021	2022	2023	FINANZPLAN	2021	2022	2023
Zinsen:	3.864,58	14.364,58	12.614,58	Zinsen:	3.864,58	14.364,58	12.614,58
Abschreibungen:	14.583,33	58.333,33	58.333,33	Tilgungen:	14.583,33	58.333,33	58.333,33
Gesamtkosten:	18.447,91	72.697,91	70.947,91	GESAMTAUSGABEN:	18.447,91	72.697,91	70.947,91

Die Mehrkosten müssen über Gebühren refinanziert werden. Von den Kosten des Spülwagens entfallen 55% auf die Schmutzwassergebühr (45% Schmutzwasserkanal und 10% Pumpstationen) sowie 45% auf die Niederschlagswassergebühr (Regenwasserkanäle). Von den Kosten der Niederschlagswassergebühr tragen die privaten Haushalte 65% und die Stadt 35%.

Somit sind folgende zusätzliche Gebührenerträge ab 2021 einzuplanen:

GEBÜHRENERTRÄGE	2021	2022	2023
SW-Gebühren Private:	10.146,35	39.983,85	39.021,35
RW-Gebühren Private:	5.396,01	21.264,14	20.752,26
RW-Gebühren Stadt:	2.905,55	11.449,92	11.174,30
Gesamterträge:	18.447,91	72.697,91	70.947,91

Bei einem kalkulierten Frischwasserverbrauch von 1,435 Mio m³ (Kalkulation 2020) wäre zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Frischwassergebühr eine Gebührenerhöhung von voraussichtlich 0,01 € im Jahr 2021 und 0,03 € in den Jahren 2022 und 2023 erforderlich. Für eine durchschnittliche Familie mit 120 m³ Wasserverbrauch entstehen dadurch jährliche Mehrkosten von 1,20 € im Jahr 2021 (monatlich 0,10 €) und 3,60 € (monatlich 0,30 €) ab dem Jahr 2022.

Bei einer kalkulierten bebauten/befestigten Gesamtfläche von 2,51 m² (Kalkulation 2020) wäre zur Finanzierung der Mehrkosten bei der Niederschlagswassergebühr (private Haushalte) aufgrund der geringen Beträge voraussichtlich keine Gebührenerhöhung erforderlich, da die Mehrkosten weniger als einen halben Eurocent ausmachen.

2. Kehrmachine Bauhof Norden (BHN)

2.1. Hintergrund

Die aktuelle Kehrmaschine ist inzwischen über 11 Jahre alt und seit Februar 2019 abgeschrieben. Sie ist zwar noch gut erhalten und voll einsatzfähig, genügt aber nicht mehr den heutigen Ansprüchen an eine zufriedenstellende Kehrleistung: der Wendekreis ist zu groß, sodass insbesondere die Ecken einiger Wendehämmer und Teilbereiche beim Umfahren von parkenden PKW nicht mit gereinigt werden konnten und auch einige Straßen aufgrund einer konstruktionsbedingt fehlenden Wendemöglichkeit gar nicht gereinigt werden konnten. Auch Straßen ohne Bordstein konnten bisher nicht gekehrt werden.

In Zusammenarbeit mit dem Fachdienst 3.3 wurde daher ein neues Anforderungsprofil erstellt, die Angebote des Marktes erkundet und ein infrage kommendes Modell, dass den gestiegenen Anforderungen gerecht wird, bereits ausgiebig getestet.

2.2. Erforderliche Änderungen im Ergebnis- und Finanzhaushalt des Betriebsteils „BHN“

Die Anschaffungskosten betragen rund 210.000 €. Erforderlich ist eine bundesweite Ausschreibung. Nach dem anschließenden Vergabebeschluss ist noch eine Lieferzeit von 3-6 Monaten abzuwarten, sodass eine Inbetriebnahme ab Januar 2021 erwartet wird. Aufgrund des sehr gut ausgefallenen Tests besteht sowohl aus Sicht des beauftragenden Fachdienstes 3.3 wie auch seitens des BHN eine Entscheidungssicherheit, die eine langfristige Planung erlaubt. Daher wird auch für die Kehrmaschine die Finanzierungsvariante „Kauf mittels eines Investitionskredites“ gegenüber „Leasing“ bevorzugt.

Im aktuellen Haushaltsplan des Betriebsbereiches BHN wurden bereits Zins- und Tilgungsleistungen sowie Abschreibungen jeweils ab Juli 2021 berücksichtigt. Durch den Wunsch einer früheren Inbetriebnahme bereits ab Januar 2021 entstehen auch im Betriebsteil BHN Mehrkosten und –ausgaben. Aufgrund der unklaren Situation an den Finanzmärkten (Pandemie) wurde zudem vorsichtshalber mit einem Zinssatz von 3% statt 2% kalkuliert.

KREDIT-BEDARF	Aufnahme-Zeitpunkt	2020		2021		2022		2023	
		Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €	Zinsen €	Tilgung €
neu:	210 T€ zu 3%, 01/21	0,00	0,00	5.920,83	23.333,33	5.220,83	23.333,33	4.520,83	23.333,33
zuvor:	200 T€ zu 2%, 07/21			1.935,19	11.111,11	3.537,04	22.222,22	3.092,59	22.222,22
Mehrkosten Nachtrag:		0,00	0,00	3.985,64	12.222,22	1.683,79	1.111,11	1.428,24	1.111,11

In der mittelfristigen Erfolgs- und Finanzplanung des Teilhaushaltes „BHN“ kommt es somit zu folgenden Mehrkosten (Erfolgsplan) bzw. Mehrausgaben (Finanzplan):

ERFOLGSPLAN		2021	2022	2023	FINANZPLAN		2021	2022	2023
neu:	Zinsen:	5.920,83	5.220,83	4.520,83	neu:	Zinsen:	5.920,83	5.220,83	4.520,83
	Abschreibungen:	23.333,33	23.333,33	23.333,33		Tilgung:	23.333,33	23.333,33	23.333,33
	Gesamtkosten:	29.254,16	28.554,16	27.854,16		Gesamtkosten:	29.254,16	28.554,16	27.854,16
ERFOLGSPLAN		2021	2022	2023	FINANZPLAN		2021	2022	2023
zuvor:	Zinsen:	1.935,19	3.537,04	3.092,59	zuvor:	Zinsen:	1.935,19	3.537,04	3.092,59
	Abschreibungen:	11.111,11	22.222,22	22.222,22		Tilgung:	11.111,11	22.222,22	22.222,22
	Gesamtkosten:	13.046,30	25.759,26	25.314,81		Gesamtkosten:	13.046,30	25.759,26	25.314,81
ERFOLGSPLAN		2021	2022	2023	FINANZPLAN		2021	2022	2023
Diff.:	Zinsen:	3.985,64	1.683,79	1.428,24	Diff.:	Zinsen:	3.985,64	1.683,79	1.428,24
	Abschreibungen:	12.222,22	1.111,11	1.111,11		Tilgung:	12.222,22	1.111,11	1.111,11
	Gesamtkosten:	16.207,86	2.794,90	2.539,35		Gesamtkosten:	16.207,86	2.794,90	2.539,35

Zur Deckung der Mehrkosten sind entsprechende Erträge in Höhe der letzten Zeile einzuplanen.

Da zuvor von einer Anschaffung ab 07/2021 ausgegangen wurde, ist der Unterschied im Jahr 2021 durch die 6 zusätzlichen Monate deutlich größer als in den Folgejahren.

Der Rat beschließt:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 einschließlich Anlagen wird beschlossen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 19 Bau einer Mehrzweckhalle;
Antrag der SPD-Fraktion vom 19.02.2020
1219/2020/2.1**

Sach- und Rechtslage:

Grundlagen der Planung

Mit Datum vom 19.02.2020 wurde von der SPD der Antrag gestellt, zeitnah mit dem Bau eines Mehrzweckgebäudes auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums zu beginnen und entsprechende Planungen aufzunehmen.

Die Planungen für das Gebäude wurden bereits aufgenommen und entsprechende Entwürfe in dem vergangenen Feuerwehr- und Ordnungsausschuss vorgestellt.

In der Sitzung des Feuerwehr- und Ordnungsausschusses vom 20.11.2019 beantragte Ratsfrau Albers, dass eine alternative Unterbringung des Mehrzweckgebäudes auf dem Doornkaat-Gelände geprüft werden soll.

Auf Grund dieses Antrages wurde eine Stellungnahme des Fachdienstes 3.1 angefordert. In dieser Stellungnahme wird deutlich, dass die genauen Planungen für diese Gelände derzeit noch nicht abgeschlossen sind. Eine zeitnahe Realisierung des Baus einer solchen Halle ist damit nach aktuellem Sachstand auf dem Gelände nicht möglich.

Der Bau einer Mehrzweckhalle auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums hätte den Vorteil, dass hier in einem Gebäude verschiedene Funktionen vereint werden können. Neben dem Bereich für die Museumsfahrzeuge und für die Mitglieder der Ehrenabteilung können hier auch kleinere Fahrzeuge sowie Gerätschaften der Einsatzabteilung untergebracht werden.

Ein Planentwurf zu der Mehrzweckhalle wurde dem Ausschuss bereits in der Sitzung am 20.11.2019 vorgelegt (sh. Anlage 6).

Bereits die bisherigen Planungen sahen eine Dämmung der gesamten Halle vor. Eine Heizung war bisher aus Kostengründen nur für die Werkstatt und den Aufenthaltsraum vorgesehen. Ein Heizkonzept ist unter Einbeziehung eines Energieberaters zu erstellen, wenn die grundsätzliche Standortfrage geklärt ist.

Dies gilt auch für weitere Planungsschritte, welche erst nach der Festlegung eines Standortes vorgenommen werden können.

Bei der Ansiedlung auf dem Hilfeleistungszentrum können die aus dem aktiven Dienst ausgeschiedenen Kräfte besser für die Ausbildung der Jugendabteilung einbezogen werden. Letzt-

lich drückt dieser Standort auch aus, dass ehrenamtlich tätige Menschen nach vielfach jahrzehntelangem Dienst für die Allgemeinheit auch nach ihrem Ausscheiden aus der Einsatzabteilung weiterhin zur Feuerwehr gehören und Anerkennung für ihre Lebensleistung für die örtliche Gemeinschaft in dieser Weise erfahren.

Mit diesem Ausbau der Wertschätzungskultur für diesen besonderen ehrenamtlichen Einsatz soll mittel- und langfristig verhindert werden, dass hauptamtliche Kräfte in der Wehr benötigt werden, für die dauerhaft ein mehrfaches der jetzt zu kalkulierenden investiven Kosten aufzuwenden wäre.

Zeitliche Orientierung für das Projekt

Nachdem vom Bund ein Sonderprogramm von 100 Millionen Euro für die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen des Zivil- und Katastrophenschutzes aufgelegt wurde, ist jetzt mit einer deutlich geringeren Wartezeit (als bisher von der Polizeidirektion Osnabrück angenommenen: 7 Jahre) für das außer Dienst gestellte LF 16 – TS zu rechnen (sh. Anlage).

In einem Telefonat vom 11.05.2020 teilte die Leiterin des Dezernates für Brand- und Katastrophenschutz auf telefonische Nachfrage mit, dass auf Grund des zusätzlichen Beschaffungsprogrammes für Norden (über den Landkreis Aurich) mit einer Übergabe des Nachfolgefahrzeuges jetzt in 1 bis 1,5 Jahren gerechnet werden könne.

Einzelheiten zu dieser erfreulichen Entwicklung werden unter „Bekanntgaben“ mitgeteilt.

Da bisher hinter dem Mannschaftstransportwagen – sowie auch hinter anderen kürzeren Fahrzeugen - Materialien und Geräte gelagert sind (sh. Fotos Fahrzeughalle), müssen diese Gegenstände bei dem Eintreffen des neuen Bundesfahrzeuges auch anderweitig untergebracht werden, weil in den Hallen keine Stellplätze mehr frei sind und für das Bundesfahrzeug ein Hallenteil freigemacht werden muss. Der Umfang der in der Mehrzweckhalle nun in kürzerer Zeit zu lagernde Geräte und Materialien nimmt damit zu.

Die erfreuliche Nachricht, dass vom Bund ein Zivil- und Katastrophenschutzfahrzeug für Norden jetzt sehr viel schneller ausgeliefert wird, verkürzt den Zeitraum, in dem die zusätzlichen Raumkapazitäten zu schaffen sind. Unter Berücksichtigung des aktuell gestiegenen Raumbedarfs sollten improvisierte Zwischenlösungen so kurz wie möglich gehalten werden. Bei einer Übergabe des Fahrzeuges für den Katastrophenschutz/ Zivilschutz etwa Ende 2021 sollte eine „Übergangslösung“ nicht länger als ein Jahr andauern (z. B. Abstellen eines Mannschaftstransportfahrzeuges im Freien).

Finanzierung

Finanzielle Mittel wurden im Rahmen des Investitionsprogrammes für das Haushaltsjahr 2021 und 2022 vorgesehen in Höhe von 245.000€ (2021) und 155.000€ (2022). Über den Betrag in Höhe von 245.000 € besteht bereits eine Verpflichtungsermächtigung im aktuellen Haushaltsjahr.

Zur Finanzierung ist festzustellen, dass mit dem Jahr 2021 der „Beschaffungstau“ im Bereich der Fahrzeuge abgearbeitet ist.

Für die Jahre 2022 und 2023 stehen nach der vorhandenen Planung keine größeren Investitionen in Fahrzeuge oder Gebäude an.

Um eine konkrete Kostenberechnung als Basis für die Haushaltsberatungen 2021 zu ermöglichen, sind folgende Planungsleistungen erforderlich:

Leistungsbereich 2. Entwurfs- und Genehmigungsplanung	4.226,40 €
Ein Drittel aus dem Leistungsbereich 3. Ausschreibung ...	3.052,00

Zuzüglich Nebenkosten, wie Bürokosten MwSt.

Gesamt laut Angebot von der Firma Urbano (sh. Anlage) 9.181.48 €

Auch die Erstellung einer statischen Berechnung ist erforderlich, um zu einer konkreten Kostenrechnung zu gelangen.

Kosten hierfür: ca. 3.000 €

Die Planungskosten liegen damit bei ca. 12.200 €.

Zur Verfügung stehen aus 2019 noch 12.600 €

Die Beauftragung der weiteren Planungsschritte kann damit aus den bisher zur Verfügung gestellten Mitteln erfolgen, damit der Finanzierungsbedarf genau beziffert werden kann.

Ratsherr Hinrichs begrüßt den Beschluss für die Mehrzweckhalle, welcher auch der Oldiegruppe der Freiwilligen Feuerwehr zugutekomme. Diese können nunmehr ihr Wissen, an die Kinder und Nachwuchs der Feuerwehr weitergeben.

Der Rat beschließt:

Der Bau der Mehrzweckhalle soll auf dem Gelände des Hilfeleistungszentrums realisiert werden. Die Planungen sind entsprechend weiter zu führen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	27
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	5

zu 20 Dorfgemeinschaft Küstenorte; Beschluss des Dialogorientierten Verbunddorfgemeinschaftsplanes 1249/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Zu 1.

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Norden hat mit seinem Beschluss in seiner Sitzung am 07.06.2016, gemeinsam mit den Gemeinden Dornumersiel und Neßmersiel einen Antrag auf Aufnahme in das Dorfgemeinschaftsprogramm zu stellen (s. SiVo Nr. 1797/2016/3.1), die Einleitung der Verbunddorfgemeinschaftsplanung „Küstenorte“ vollzogen.

Dem am 01.07.2016 gestellten Antrag der beteiligten Gemeinden, die zwischenzeitlich durch die Gemeinde Hagermarsch komplettiert wurde, zur Aufnahme in das Dorfgemeinschaftsprogramm stimmte das Nds. Ministerium für Landwirtschaft zu.

Am 30.05.2017 wurde die Dorfgemeinschaft „Küstenorte“ in das Dorfgemeinschaftsprogramm aufgenommen.

Am 21.09.2017 schlossen die Stadt Norden sowie die Gemeinden Dornum und Hagermarsch eine Zweckvereinbarung zur Zusammenarbeit im Rahmen des Dorfgemeinschaftsprogramms „Dorfgemeinschaft Küstenorte“. Dieser Zweckvereinbarung hatte vorher der Rat der Stadt Norden in seiner Sitzung am 29.08.2017 zugestimmt (s. SiVo 0255/2017/3.1).

Gem. der Zweckvereinbarung wurde mit den Verwaltungen der Partnergemeinden ein für die Erarbeitung des Verbunddorferentwicklungsplanes geeignetes Büro gesucht, die Auswahl erfolgte durch ein beschränktes Ausschreibungsverfahren, bei dem 5 ausgewählte Büros aus der Region Weser-Ems/Bremen beteiligt wurden.

Die Wahl fiel auf die SWECO GmbH mit Sitz in Bremen, mit der am 02.11.2018 ein Vertrag zur Erstellung des Dorferentwicklungsplanes „Dorferregion Küstenorte“ geschlossen wurde.

Der Einstieg in die Dorferentwicklungsplanungen erfolgte mit Bürgerversammlungen am 05.11.2018 in Neßmersiel und am 13.11.2018 in Norddeich, bei denen die Bürgerinnen und Bürger über die Ziele der Dorferentwicklung und den Planungsprozess informiert wurden. Darauf folgte die „Aktivierungs- und Informationsphase“ (AIP), bei der am 23.11.2018 in Norddeich und am 24.11.2018 in Dornum interessierte Bürgerinnen und Bürger erste Projektvorschläge formulieren konnten und Dorferentwicklungsarbeitskreise initiiert wurden.

Gebildet hatten sich schließlich die 4 Ortsarbeitskreise Westermarsch I/II, Norddeich, Ostermarsch/Hagermarsch und Dornum (bestehend aus den Ortschaften Dornumergröde, Dornumeriel und Westeraccumersiel, Neßmersiel, Westdorf, Ostdorf, Nesse und Westerbur), die erstmalig im Zeitraum zwischen dem 05.12.2018 und dem 10.12.2018 tagten. Vornehmliche Aufgabe der Ortsarbeitskreise war die Erarbeitung von Projektskizzen für ihre Orte bzw. Gemeinschaftsprojekte.

Aus den örtlichen Arbeitsgruppen sind Mitglieder in die Lenkungsgruppe entsendet worden, die, mit Mitarbeitern/innen aus den Verwaltungen und dem Planungsbüro SWECO komplettiert, zum ersten Mal am 13.02.2019 zusammenkam. Der Lenkungsgruppe kam die Aufgabe zu, über die Inhalte und Prioritäten der zusammengetragenen Projektideen zu entscheiden, den Erstellungsprozess des DE-Planes zu koordinieren und die Öffentlichkeitsarbeit mit zu gestalten.

Die Arbeitsgruppen haben im Jahr 2019 jeweils bis zu 8 mal getagt, die Lenkungsgruppe ist in diesem Zeitraum bis zum 20.01.2020 ebenfalls 8 mal zusammengekommen. Zusätzlich hat am 15.06.2019 eine ganztägige Bereisung des Gebietes der Dorferregion Küste stattgefunden.

Während des Aufstellungsprozesses hat die Möglichkeit bestanden, sich online über die Homepage www.dorferregion-kuestenorte.de zu beteiligen, interessierte Bürgerinnen und Bürgern haben hiervon vor allem in der Anfangszeit der DE-Planung Gebrauch gemacht.

Neben der Erarbeitung der vorgegebenen Standardthemen

- Demografie
- Daseinsvorsorge
- Dorfergemeinschaft/bürgerliches Engagement/Belange von Kindern und Jugendlichen
- Ortsbild/Innenentwicklung/Freiraumgestaltung
- Klimaschutz/Klimaanpassung/Ökologie
- Landwirtschaft/Fischerei und
- Wirtschaftsentwicklung/Tourismus

sind insgesamt 27 Projektskizzen, davon 7 Einzelprojekte für die Norder Ortsteile sowie 10 Gemeinschaftsprojekte der Dorferregion entwickelt worden.

Die Projektskizzen sind in der Lenkungsgruppe einer Bewertung und Priorisierung hinsichtlich von Bedeutung und kurzfristiger Umsetzbarkeit unterzogen worden. Dabei sind insbesondere die Attribute „Leuchtturmprojekte“ (besondere Strahlkraft) und „Startprojekte“ vergeben worden. Für den Bereich der Stadt Norden ist das Projekt „Entwicklung und Gestaltung der Dorfermitte Ostermarsch mit dem Dorfergemeinschaftshaus und dem Otto-Leege-Platz“ (s. Dorferentwicklungsplan Teil 2, Projekt Nr. 1.6) als eines der 3 Startprojekte für den gesamten Verbundbereich ausgewählt worden.

Die Leuchtturmprojekte für die beteiligten Norder Ortsteile sind:

- Entwicklung und Gestaltung der Begegnungsstätte „Ort der Begegnung Westermarsch I u. II (Projekt Nr. 1.5)
 - Entwicklung und Gestaltung des soziokulturellen Dorf- und Dienstleistungszentrums „Alte Schule – Neues Leben“ in Norddeich (Projekt Nr. 1.7)
 - „Jung und Alt in Utlandshörn“ (Mehrgenerationenhaus)
- sowie die Gemeinschaftsprojekte:
- Mitfahrerbänke (für die Küstenorte, Projekt Nr. 5.0)
 - Radwegevernetzung (Projekt Nr. 6.0)
 - Einheitliche Begleitinfrastruktur und Gestaltungsmaßnahmen an Rastplätzen (Projekt Nr. 10.0)
 - Entwicklung von Biotopinseln / Biotopvernetzung (Projekt Nr. 13.0) und
 - Freies WLAN Dorfregion Küstenorte (Projekt Nr. 14.0).

Hinsichtlich der voraussichtlichen Kosten für die Umsetzung der Projekte der Norder Ortsteile sind vom Planungsbüro SWECO überschlägig eine Gesamthöhe von 1,65 Mio € ermittelt worden, die Kosten für die Gemeinschaftsprojekte konnten noch nicht ermittelt werden. Der Förderanteil für die Projekte dürfte zwischen 50 und 70 % der Gesamtkosten liegen.

Für den Entwurf des Dorfentwicklungsplanes ist in der Zeit vom 10.02.2020 bis zum 10.03.2020 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt worden.

Seitens der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen abgegeben worden.

Die Inhalte der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange haben zu keinen planungsrelevanten Änderungen des Dorfentwicklungsplanes geführt.

Zu 2.

Die Verwaltung der Stadt Norden empfiehlt in Übereinstimmung mit den Verwaltungen der Gemeinde Dornum sowie der Samtgemeinde Hage die Weiterführung der gemeinsamen Dorfentwicklung, auch in der Umsetzungsphase der gemeinsam erarbeiteten Projekte.

Hierfür ist die Zusammenarbeit mit einem hierfür geeigneten Planungsbüro gemäß die Förderbestimmungen der Dorfentwicklung vorgeschrieben und auch sinnvoll.

Ein entsprechendes Interessebekundungsverfahren zur Suche eines geeigneten Büros läuft, in Absprache mit dem Amt für regionale Landesentwicklung, bereits seit dem 03.04.2020.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den Dialogorientierten Verbunddorfentwicklungsplan für die Dorfregion „Küstenorte“ in der vorliegenden Fassung.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Umsetzungsphase für die erarbeiteten Projekte zu beginnen und gemeinsam mit den Kooperationskommunen ein Unternehmen für die Umsetzungsbegleitung auszusuchen und zu beauftragen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 21 **110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden "Deichacht / Entwässerungsverband - Ostermarscher Straße": Aufstellungsbeschluss 1193/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Für Zwecke des Küstenschutzes soll der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 218 V aufgestellt werden. Der Bebauungsplan kann jedoch nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickelt werden, so dass dieser gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zum Bebauungsplan geändert werden soll.

Der Rat beschließt:

1. **Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung der 110. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Norden. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
2. **Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

- zu 22 **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 218 V "Deichacht / Entwässerungsverband - Ostermarscher Straße": Aufstellungsbeschluss 1194/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Die Deichacht Norden hat an der Ostermarscher Straße nahe des Kreisels an der B72 neu 2016 eine Halle zum Zwecke der Unterhaltung und Verteidigung des Deiches errichtet. Der Standort wurde gewählt, um eine verkehrstechnisch optimale Anbindung zu gewährleisten. Nach den bisherigen Erfahrungen funktioniert die Verknüpfung mit den Verwaltungseinrichtungen und IT-Infrastruktur der Deichacht jedoch nicht in zufriedenstellendem Maß, so dass die Einrichtungen alle am Standort der Küstenschutzhalle zusammengeführt werden sollen. Dies betrifft auch den Entwässerungsverband Norden, der in Personalunion geführt wird.

Aus städtebaulicher Sicht ist das Vorhaben vertretbar. Wenn auch eine integrierte Lage für die Verwaltung wünschenswerter wäre, ist der reibungslose Ablauf des Küstenschutzes gewichtiger. Impulse für die Entwicklung einer Splittersiedlung sind nicht zu befürchten, da es sich hier um eine besondere Nutzung handelt.

Der Landkreis Aurich und die NLStBV stehen dem Vorhaben positiv gegenüber. Ein 20 m-Abstand zur L 5 ist einzuhalten.

Der Vorhabenträger hat sich zur Übernahme der Planungskosten verpflichtet.

Der Rat beschließt:

1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 218 V. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	30
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	1

- zu 23 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 4. Änderung V "Südlich Zum Bahnkolk" - Aufstellungsbeschluss; Aufhebung Satzungsbeschluss und Aufstellungsbeschluss 3. Änderung V 1251/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Am 02.04.2019 hat der Rat der Stadt Norden den Bebauungsplan Nr. 89a – 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“ als Satzung beschlossen. Ziel war die Errichtung von 6 Gebäuden mit insgesamt 72 Wohneinheiten, jeweils hälftig Dauerwohnen und Ferienwohnen. Das Vorhaben konnte jedoch nicht umgesetzt werden.

Mit Schreiben vom 20.01.2020 beantragt nun ein anderer Vorhabenträger die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a – 4. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“. Ziel der Planung ist die Errichtung von 46 Dauerwohnungen und 40 Ferienwohnungen. Die Dauerwohnungen sollen dabei zur Norddeicher Straße hin orientiert sein, die Ferienwohnungen im hinteren Bereich des Pangebietes liegen.

Die Gebäude sollen als langgestreckte zweigeschossige Häuser mit Satteldach angelegt werden. Die Erschließung erfolgt über die Norddeicher Straße (Einfahrt) sowie Zum Bahnkolk (Ausfahrt, dann zur Norddeicher Straße). Für die Unterbringung des ruhenden Verkehrs sollen Samelparkplätze abgelegt werden.

Vorhabenträger bzw. Planungsbüro werden das Vorhaben im Ausschuss vorstellen.

Es wurde eine Ergänzungsvorlage erstellt.

- zu 23.1 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 89a - 4. Änderung V "Südlich Zum Bahnkolk" - Aufstellungsbeschluss; Aufhebung Satzungsbeschluss und Aufstellungsbeschluss 3. Änderung V 1251/2020/3.1/1**

Sach- und Rechtslage:

Der Beschlussmitteilung zur Sitzungsvorlage 1251/202/3.1 wurde folgende Protokollnotiz beigelegt:

Der Vorhabenträger ist darauf hinzuweisen, dass in die Planung bis zur Sitzung des

Verwaltungsausschusses am 03.06.2020 Folgendes einzuarbeiten ist:

- Die Anzahl der Parkplätze ist zu erhöhen.
- Die Grünflächen sind zu vergrößern.

Im Übrigen sind die in der Sitzung vorgestellten Zahlen (Wohnungsgrößen, Größe der Gewerbeflächen etc.) den Ratsmitgliedern zur Verfügung zu stellen.

Als Anlage sind eine Stellungnahme des Planungsbüros zur Protokollnotiz und ein Übersichtsplan beigefügt.

Beigeordneter Sikken beantragt für die Gruppe CDU/ZoB die Protokollnotizen aus dem Verwaltungsausschuss zu übernehmen. Beides sei laut Auskunft des Investors möglich. Das Projekt werde in unserer Gruppe durchaus kritisch gesehen. Man sollte eher auf Qualität setzen. Insgesamt gebe es in Norddeich zu viele kleinere Ferienwohnungen.

Beigeordnete Albers teilt mit, dass man die massive Bebauung dort nicht wünsche. Man glaube, das Maß sei bereits überschritten. Wir werden diesem Projekt nicht zustimmen.

Beigeordnete van Gerpen erklärt, dass die SPD-Fraktion dem Antrag zustimmen werde. Aber auch in ihrer Fraktion gebe es viele kritische Stimmen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufhebung des Satzungsbeschlusses und des Aufstellungsbeschlusses des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a – 3. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“**
- 2. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 89a – 4. Änderung V „Südlich Zum Bahnkolk“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 3. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.**

Protokollnotiz:

1. Der Bau von Dauerwohnungen ist grundbuchlich abzusichern.
2. Im Städtebaulichen Vertrag ist festzuschreiben, dass mit dem Bau der Dauerwohnungen zuerst begonnen werden muss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	24
	Nein-Stimmen:	7
	Enthaltungen:	1

**zu 24 Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 219 V "Westerstraße / Molkereilohne" - Aufstellungsbeschluss
1250/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 26.02.2020 beantragt ein Vorhabenträger die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes an Bereich Westerstraße / Molkereilohne.

Hintergrund des Antrages ist die geplante Neuordnung des Straßenabschnitts. Zu diesem Zweck möchte der Vorhabenträger die vorhandene Bebauung abräumen und durch drei Neubauten ersetzen. Diese sollen 3 Vollgeschosse + Dachgeschoss aufweisen. Als Nutzung sind im Wesentlichen Wohnungen und im Bereich der Westerstraße auch Gewerbebetriebe vorgesehen. Insgesamt sollen so bis zu 32 Wohnungen und 600 m² Gewerbefläche geschaffen werden. Die Erschließung soll über die Molkereilohne erfolgen. Die Unterbringung der erforderlichen Stellplätze ist auf dem Grundstück vorgesehen.

Es handelt sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung, bei der vorhandene Infrastruktur verwendet werden kann. Außerdem bietet sich so die Möglichkeit, bestehende städtebauliche Missstände zu beheben, da im Bereich Westerstraße / Molkereilohne die für den durch historische Bebauung geprägten Bereich die Einfassung des Straßenraums fehlt.

Die Verwaltung empfiehlt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufzustellen.

Die anfallenden Kosten übernimmt der Vorhabenträger.

Der Vorhabenträger wird die Planung im Ausschuss vorstellen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 219 V „Westerstraße / Molkereilohne“. Der Geltungsbereich ergibt sich aus der beigefügten Anlage.**
- 2. Der Bebauungsplan wird als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB aufgestellt.**

Protokollnotiz:

Die Politik behält sich auch nach einem gefassten Aufstellungsbeschluss vor, Änderungswünsche vorzutragen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 25 Bebauungsplan Nr. 220 "Norddeich Hafen Ost" - Aufstellungsbeschluss 1255/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Im Jahr 2015 hat das OVG Lüneburg den Bebauungsplan Nr. 92 „Hafen Norddeich“ wegen Verstoß gegen das Raumordnungsrecht und das Abwägungsgebot für unwirksam erklärt.

Seither fehlt der Stadt Norden die Möglichkeit, die städtebauliche Entwicklung im Hafen zu steuern. Dies ist im besonderen Maße problematisch, da Flächen für hafenaffine Nutzungen

benötigt werden, jedoch aufgrund des umliegenden Nationalparks „Niedersächsisches Wattenmeer“, eines in der Nähe befindlichen Landschaftsschutzgebietes sowie der baulichen Umgebung keine Erweiterungsmöglichkeiten für den Hafen bestehen. Der Hafen hat sich in der Vergangenheit erfolgreich entwickelt, so dass sich dort Nutzungen wie Fährbetrieb (Inselversorgung und Tourismus), Versorgung von Offshore-Windenergieanlagen, Fischerei, Werftbetrieb etc. finden. Diese erfolgreiche Entwicklung soll durch die Aufstellung des Bebauungsplanes fortgeführt werden.

Da Erweiterungsmöglichkeiten wie beschrieben nicht vorhanden sind, die vorhandene knappe Fläche aber für diejenigen Betriebe, die auf eine Lage im Hafen angewiesen sind zur Verfügung stehen sollen, wird die Aufstellung eines Bebauungsplanes empfohlen.

Die Planung soll sich vor allem auf den östlichen Hafenbereich konzentrieren, da hier der Schwerpunkt der gewerblichen Tätigkeiten und der weiteren Entwicklung des Hafens liegt. Für den westlichen Teil bestehen gegenwärtig keine städtebaulichen Handlungszwänge. Am westlichen Rand werden zur Berücksichtigung der Schifffahrtsbelange Teile des Hafenbeckens in den Geltungsbereich aufgenommen.

Nutzungen, die keine direkten Hafenflächen benötigen, sollen ausgeschlossen werden. Der Hafen ist auf ausreichende Umschlag- und Logistikflächen angewiesen, deren Erweiterung es vielfach bedarf, um leistungsfähig zu bleiben. Das beruht auf der Bedeutung von Häfen als logistische Drehscheiben zur Sicherung der lokalen und regionalen Wirtschaft.

Eine Änderung des Flächennutzungsplanes ist nicht erforderlich, da im FNP bereits eine Sonderbaufläche „Hafen“ sowie Flächen für Bahnanlagen dargestellt sind.

Der Tagesordnungspunkt wurde abgesetzt.

zu 26 Satzung der Stadt Norden über die Verlängerung der "Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 3 'Am Hollander Weg' - 2. Änderung" in einem Teilbereich 1236/2020/3.1

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 26.06.2019 zur Sicherung der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 – 2. Änderung die „Veränderungssperre im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 3 – 2. Änderung“ als Satzung beschlossen. Die Veränderungssperre ist am 05.07.2019 in Kraft getreten. Gem. § 17 BauGB gilt die Veränderungssperre für 2 Jahre, also bis zum 05.07.2021, sofern sie nicht vorher durch Inkrafttreten des Bebauungsplanes außer Kraft tritt.

Da jedoch für ein Grundstück ein Bauantrag vorliegt, welcher zurückgestellt wurde, und da das Datum der Zurückstellung für dieses Grundstück auf die Dauer der Veränderungssperre anzurechnen ist, gilt für dieses Grundstück die Veränderungssperre nur noch bis einschließlich den 23.09.2020.

Aufgrund der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Einschränkungen bei öffentlichen Auslegungen als auch bei den Sitzungen der politischen Gremien ist es derzeit unvorhersehbar, ob die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 3 – 2. Änderung rechtzeitig abgeschlossen werden kann. Die Beschlussvorlage für die zweite erneute Auslegung des Bebauungsplanes ist in Vorbereitung. Deshalb soll die Veränderungssperre für den Teilbereich des betroffenen Grundstücks gem. § 17 BauGB um ein Jahr verlängert werden. Auch in diesem Fall tritt die Veränderungssperre automatisch außer Kraft, sobald der Bebauungsplan in Kraft tritt.

Der Rat beschließt:

Der Rat der Stadt Norden beschließt aufgrund der § 14,16 und 17 BauGB die Verlängerung der „Veränderungssperre im Bereich Bebauungsplan Nr. 3 'Am Hollander Weg' – 2. Änderung“ in einem Teilbereich gemäß den beigefügten Unterlagen als Satzung.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 27 Bebauungsplan Nr. 3 "Am Hollander Weg" - 2. Änderung mit örtlichen Bauvorschriften - zweiter erneuter Auslegungsbeschluss
1252/2020/3.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Rat der Stadt Norden hat am 04.11.2019 die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes Nr. 3 – 2. Änderung gem. § 3 Abs. 2 BauGB sowie die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB durchgeführt. Die Beteiligungen wurden im Zeitraum vom 25.11.2019 bis zum 10.01.2020 durchgeführt.

Am 25.02.2020 hat der Rat wegen geänderter Rechtslage die erneute Öffentliche Auslegung sowie die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange beschlossen. Durch die auftretende Corona-Krise sowie aufgrund neuer Erkenntnisse und sich ergebendem weiteren Überarbeitungsbedarf wurden die erneuten Beteiligungen nicht durchgeführt.

Die Überarbeitung des Entwurfes ist abgeschlossen, nunmehr soll die zweite erneute öffentliche Auslegung und die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden.

Geändert wurde der Höhenbezug, die Beschreibung von Inhalt und Auswirkungen der Planung, die Festsetzung zum seitlichen Grenzabstand, zur Bauweise zu Nebenanlagen und Garagen, die Festsetzung zum geschützten Baum. Die örtlichen Bauvorschriften wurden auf den neuen Höhenbezug hin angepasst, die Bauvorschriften zu Dacheindeckung und den Außenwänden präzisiert.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Rat der Stadt Norden beschließt den geänderten Bebauungsplan Nr. 3 „Am Hollander Weg“ – 2. Änderung entsprechend der beigefügten Planungsunterlagen zum Entwurf.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die zweite erneute Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 3 Abs. 2 BauGB sowie die zweite erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 28 Erschließungs- und Straßenausbaubeiträge "Diekens Drift"
Abrechnung der Erschließungsbeiträge für die Teileinrichtungen Gehweg und Begrünung
Abrechnung der Straßenausbaubeiträge für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung
1235/2020/3.3

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließungsanlage „Diekens Drift“ befindet sich innerhalb der rechtsverbindlichen Bebauungspläne Nrn. 1, 31 und 31, 1. Änderung der Stadt Norden.

Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung anhand der letzten Unternehmerrechnung kann hier nicht festgelegt werden, da der Grunderwerb als Merkmal der endgültigen Herstellung nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Hierzu wurde bereits mit Beschluss Nr. 1779/2016/3.3 ein entsprechender Kostenspaltungsbeschluss vor Erhebung der Vorausleistungen gefasst.

Aufgrund des Kostenspaltungsbeschlusses können die bisher angefallenen Kosten für die Teileinrichtungen Gehweg und Begrünung gesondert erhoben werden. Die vorläufige endgültige Fertigstellung der Anlage „Diekens Drift“ erfolgte im Oktober 2019 (Eingang der vorläufig letzten Rechnung der Fa. Tilia vom 30.10.2019).

Der beitragsfähige Erschließungsaufwand hat ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigefügten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellungen 69.374,09 € betragen.

Der von dem ermittelten beitragsfähigen Erschließungsaufwand abzuziehende Eigenanteil der Stadt Norden beträgt gemäß § 5 der Erschließungsbeitragssatzung 10 %, somit 6.937,41 €. Der umlagefähige Aufwand beläuft sich somit auf 62.436,68 €.

Bei gleicher zulässiger Nutzung der Grundstücke wird der nach § 4 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 6) nach den Grundstücksflächen verteilt.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 9.135,75 m².

Der endgültige Beitragssatz beträgt $\frac{62.436,68 \text{ €}}{9.135,75 \text{ m}^2} = 6,834325 \text{ €/m}^2$.

Die bereits im Jahre 2016 erhobenen Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag sind bei der vorläufig endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen. Ein Vergleich der erhobenen Vorausleistungen mit den nunmehr vorläufig endgültigen ermittelten Erschließungsbeiträgen ergibt einen Erstattungsbetrag in Höhe von 8.113,33 €.

Für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung handelt es sich um Aufwendungen, für die Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 (1) Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Norden vom 08.02.2005 zu erheben sind.

Der beitragsfähige Aufwand hierfür beläuft sich ausweislich der dem Abrechnungsvorgang beigelegten Rechnungsbelege und Kostenzusammenstellung auf 219.859,35 €.

Der Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand wird gemäß § 4 (2) Nr. 2 der Straßenausbaubeitragssatzung (SAB) der Stadt Norden vom 09.12.2004 und 08.02.2005, veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Aurich am 25.02.2005, festgesetzt, da es sich bei der Anlage Diekens Drift um eine öffentliche Einrichtung mit starkem innerörtlichen Verkehr handelt. Für die Teileinrichtung Fahrbahn beträgt der auf die Stadt entfallende Anteil gemäß § 4 (2) Nr. 2 a) 60 % und für die Teileinrichtung Rinne und Oberflächenentwässerung beträgt der auf die Stadt entfallende Anteil gemäß § 4 (2) Nr. 2 b) 40 %.

Der endgültige umlagefähige Aufwand für die Erneuerung und Verbesserung der Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung beläuft sich somit auf insgesamt 101.499,47 € (60.832,30 € Fahrbahn + 40.667,17 € Entwässerung).

Der umlagefähige Aufwand ist gemäß § 5 (1) der Straßenausbaubeitragssatzung auf die Grundstücke im Verhältnis der Nutzflächen (Maßstabseinheiten) zu verteilen, die sich für diese Grundstücke aus der Vervielfachung der maßgeblichen Grundstücksfläche mit dem nach den §§ 6 und 7 maßgeblichen Nutzungsfaktor ergeben.

Die ermittelte Gesamtbeitragsfläche beträgt laut Verteilungsrechnung für das in der Plandarstellung kenntlich gemachte Abrechnungsgebiet insgesamt 14.875,50 Maßstabseinheiten (Grundstücksflächen + Zahl der Vollgeschosse x Nutzungsfaktor + Zuschläge für gewerbliche Nutzung (Artzuschlag)).

Der Beitragssatz berechnet sich wie folgt:

$$\frac{101.499,47 \text{ € umlagefähiger Aufwand}}{14.875,50 \text{ Maßstabseinheiten}} = 6,823264 \text{ €/Maßstabseinheit}$$

Die bereits im Jahre 2016 erhobenen Vorausleistungen auf den Straßenausbaubeitrag sind bei der endgültigen Abrechnung zu berücksichtigen. Ein Vergleich der erhobenen Vorausleistungen mit den nunmehr endgültig ermittelten Straßenausbaubeiträgen ergibt eine Nachforderung in Höhe von 4.270,20 €.

Der Nachforderungsbetrag der Straßenausbaubeiträge wird mit dem Erstattungsbetrag der Erschließungsbeiträge verrechnet.

Es wird empfohlen, den eingangs formulierten Beschluss zu fassen.

Der Rat beschließt:

- 1. Der Zeitpunkt der endgültigen Fertigstellung der Erschließungsanlage „Diekens Drift“ kann nicht festgelegt werden, da der Grunderwerb als Merkmal der endgültigen Herstellung nicht zum Abschluss gebracht werden kann. Hierzu wurde bereits mit Beschluss Nr. 1779/2016/3.3 ein entsprechender Kostenspaltungsbeschluss gefasst.**
- 2. Der beitragsfähige Erschließungsaufwand für die Teileinrichtungen Gehweg und Begrünung beträgt gemäß § 127 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 5 der Erschließungsbeitragssatzung 69.374,09 €, der umlagefähige Erschließungsaufwand beträgt 62.436,68 €.**
- 3. Der beitragsfähige Straßenausbaubeitrag für die Teileinrichtungen Fahrbahn und Entwässerung wird gemäß § 6 Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in Verbindung mit § 3 der Straßenausbaubeitragssatzung auf 219.859,35 € (152.080,74 € Fahrbahn und**

67.778,61 € Entwässerung) festgesetzt, der umlagefähige Aufwand beträgt gemäß § 4 (2) Nr. 2 a) für die Fahrbahn 60.832,30 € und gemäß § 4 (2) Nr. 2 b) für die Entwässerung 40.667,17 €, mithin insgesamt 101.499,47 €.

4. Die Grenzen des Abrechnungsgebietes richten sich nach der Plandarstellung vom 04.05.2020.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	29
	Nein-Stimmen:	1
	Enthaltungen:	2

zu 29 Anträge zur Verweisung an die zuständigen Ausschüsse

**zu 29.1 Transparente Verwaltungsarbeit - Einführung von Kennzahlen;
Antrag der Gruppe CDU/ZoB vom 04.03.2020
1243/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Email vom 04.03.2020 beantragt die CDU/ZoB Fraktion die Einführung einer transparenten Verwaltungsarbeit mit der Einführung von Kennzahlen.

Die Verwaltung schlägt vor, die Angelegenheit zur weiteren Beratung an den Finanz- und Personalausschuss zu verweisen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der Gruppe CDU/ZoB zur Transparenten Verwaltungsarbeit und der Einführung von Kennzahlen wird zur weiteren Beratung an den Finanz- und Personalausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 29.2 Einführung eines Katasters aller in der Stadt Norden befindlichen Automatischen Externen Defibrillatoren (AED's);
Antrag der CDU-Fraktion vom 28.03.2020
1245/2020/1.2**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 28.03.2020 beantragt die CDU-Fraktion die Einführung eines Katasters aller in der Stadt Norden befindlichen Automatischen Externen Defibrillatoren (AED's). Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag an den Feuerwehr- und Ordnungsausschuss zu verweisen.

Der Rat beschließt:

Der Antrag der CDU-Fraktion zur Einführung eines Katasters aller in der Stadt Norden befindlichen Automatischen Externen Defibrillatoren (AED's) wird zur weiteren Beratung an den Feuerwehr- und Ordnungsausschuss verwiesen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	32
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 29.3 Kostenlose Erweiterung der konzessionierten Außenfläche der gastronomischen Betriebe im Stadtgebiet von Norden bis zum Jahresende; Antrag des Rats Herrn Andreas Andert vom 13.05.2020 1276/2020/1.2

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 13.05.2020 beantragt der Ratsherr Andreas Andert, Mitglied der CDU-Fraktion, den gastronomischen Betrieben im Stadtgebiet von Norden bis zum Jahresende die konzessionierte Außenfläche, soweit dies örtlich möglich ist, zu erweitern. Diese Erweiterung ist für die Gastronomen kostenlos. Zur Begründung wird auf den beigefügten Antrag verwiesen.

Die Verwaltung schlägt vor, den Antrag an den Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss zu verweisen.

Fachdienstleiter Kumstel bedauert, dass er zu diesem Thema bisher kaum Hinweise aus der Gastronomie erhalten habe. Er bittet in dieser Sache sehr pragmatisch vorzugehen. Die Stadt Norden habe bereits eine zentrale Emailadresse Sondernutzung@norden.de eingerichtet. Man möchte gerne mit den Betreffenden im Dialog unkompliziert Lösungen herbeirufen. Hierzu könne man gerne im nächsten Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss berichten. Man benötige aber keinen Ratsbeschluss.

Ratsherr Eiben dankt Ratsherrn Andert für den Antrag und bittet um einen Beschluss. Man sollte heute einen Beschluss fassen, als Willensbekundung.

Ratsherr Rainer Feldmann begrüßt den Antrag und bittet um die Durchführung einer Sitzung des Verwaltungsausschusses.

Beigeordnete van Gerpen wünscht sich eine unbürokratische Lösung im Sinne von Herrn Kumstel.

Aufgrund des Antrages des Beigeordneten Sikken wird bei drei Gegenstimmen eine Sitzungsunterbrechung durchgeführt.

Ratsfrau Beyer nimmt ab 18:20 Uhr an der Sitzung teil.

Ratsherr Andert nimmt seinen Antrag zurück. Bürgermeister Schmelze sichert eine unbürokratische Lösung zu.

Ratsherr Andert hat seinen Antrag zurückgenommen.

zu 30 Dringlichkeitsanträge

zu 30.1 Erlass und Rückerstattung von KiTa-Beiträgen für den Zeitraum von April bis Juni 2020; hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 08.05.2020 1264/2020/2.2

Sach- und Rechtslage:

Die SPD-Fraktion des Norder Stadtrats beantragt für die nächste Sitzung des Finanz- und Personalausschusses die „komplette Streichung der Kindergartengebühren“ in der Stadt Norden für den Zeitraum von April bis Juni 2020 und die Rückerstattung der gezahlten Beiträge an die Eltern. Dieses solle für die städtischen Kindertagesstätten (KITas) und auch für die KITas der freien Träger gelten. Der Antrag wird kurz zusammengefasst damit begründet, dass durch die Schließung der KITas ein Regelbetrieb nicht möglich (gewesen) sei, derzeit viele Menschen durch eine coronabedingte Kurzarbeit finanzielle Einbußen hätten und dennoch eine Beitrags- / Gebührenpflicht bestehen würde, obwohl es dafür keine Gegenleistung gebe.

Die Verwaltung nimmt zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Seit dem 16.03.2020 ist der Betrieb von Kitas aufgrund der Allgemeinverfügung vom 14.03.2020 durch den Landkreis Aurich im ganzen Landkreis Aurich untersagt. Die Regelungen zur KiTa-Schließung der Allgemeinverfügungen des Landkreises Aurich wurden von den verschiedenen Niedersächsischen „Corona-Verordnungen“ (derzeit: Niedersächsische Verordnung zur Bekämpfung der Corona-Pandemie) übernommen. Von der Untersagung sind lediglich eine Notbetreuung für einige wenige Personenkreise sowie seit dem 11.05.2020 ein freiwilliges Angebot zur Förderung der Vorschulkinder ausgenommen.

Die derzeitige Notbetreuung soll nach den Plänen des Niedersächsischen Kultusministeriums in verschiedenen Stufen ausgeweitet und anschließend über den Zwischenschritt eines „eingeschränkten Regelbetriebs“ ein uneingeschränkter Regelbetrieb ab dem 01.08.2020 erreicht werden. Ob dies tatsächlich so umsetzbar ist, hängt von den weiteren Entwicklungen der Infektionszahlen ab.

Von der Untersagung des KiTa-Betriebs sind auch die Krippengruppen bzw. die altersübergreifenden Gruppen in den Kindertagesstätten betroffen, in denen sonst Kinder unter drei Jahren betreut werden. Für Kinder unter drei Jahren besteht eine grundsätzliche Beitragspflicht für die Inanspruchnahme eines Platzes in einer KiTa (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 Sozialgesetzbuch – Achtes Buch (SGB VIII) i.V.m. § 20 Abs. 1 Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG). Ab dem Monat, in dem Kinder das dritte Lebensjahr vollenden, besteht Beitragsfreiheit nach § 21 S. 1. KiTaG. Die Beitragsfreiheit erstreckt sich nicht auf die Inanspruchnahme von Betreuungszeiten über den Umfang von acht Stunden hinaus sowie auf die Kosten der Verpflegung des Kindes. Hierfür können Gebühren oder Entgelte erhoben werden (§ 21 S 3 KiTaG).

Die Hauptverwaltungsbeamten im Städte- und Gemeindebund im Landkreis Aurich (die Stadt Norden ist im Niedersächsischen Städtetag organisiert) haben sich einvernehmlich darauf verständigt, den Einzug der KiTa-Gebühren auszusetzen. Die Stadt Norden hat sich für die städt.

KiTa der kreisweit einheitlichen Lösung angeschlossen. Die freien Träger wurden hierüber vorab informiert. Eine vorhergehende Abstimmung zwischen der Stadt Norden und den freien Trägern war aufgrund der Kurzfristigkeit der Angelegenheit nicht umsetzbar. Auch dieses wurde den freien Trägern mitgeteilt. Die Entscheidung, ob sich ein freier Träger der zwischen den Hauptverwaltungsbeamten getroffenen Absprache anschließt, obliegt dem freien Träger im Rahmen seiner Trägerautonomie.

Die städt. Entgeltregelung schreibt fest: „Die vorübergehende Schließung des Kindergartens [...] sowie ein vorübergehendes Fernbleiben des Kindes vom Kindergarten berechtigen nicht zur Ermäßigung oder zum Erlass des Entgelts“. Somit besteht seitens der Stadt Norden grundsätzlich keine Verpflichtung den Erziehungsberechtigten die Entgelte zu erlassen.

Daher käme nur eine „Kulanz-Lösung“ durch Beschlussfassung der städt. Gremien in Betracht. Dabei sind zwingend die verfassungsmäßig normierten Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Verwaltungshandelns zu beachten und als Bewertungsmaßstäbe heranzuziehen. Hierbei ist auch zu beachten, dass die Entscheidung für die städt. KiTa auch bei den freien Trägern Anwendung finden könnte, sodass ggf. neben dem direkten Einnahmeausfall für die städt. KiTa auch zusätzliche Aufwendung für die freien Träger entstehen könnten.

In den städt. Kindertagesstätten sind 101 Plätze für Kinder unter drei Jahren vorhanden, für die grundsätzlich eine Beitragspflicht besteht. Davon ausgehend, dass die Betreuung bis zu vier Stunden täglich in der Krippe der Regelfall ist, ergibt sich ein täglicher Betrag in Höhe von 2,60 EUR (78,00 EUR / 30 Tage) pro Platz.

Tägliches Entgelt für alle Krippenkinder (2,60 EUR x 101 Kinder): 262,60 EUR
Entgelt für die Zeit der Schließung (bisher 16.03.-30.06. = 82 Tage): 21.533,20 EUR.
Verlängert sich der Berechnungszeitraum, steigen die Einnahmeausfälle entsprechend.

Sofern die Stadt Norden auf die Entgelte für die Zeit der Schließung verzichten würde, ergäbe sich für den kalkulierten Zeitraum ein Entgeltausfall in Höhe von 21.533,20 EUR

Hinzukommt, dass die freien Träger sich auf einen Erlass der Entgelte für die corona-bedingte Schließzeit berufen könnten und den Entgeltausfall von der Stadt Norden im Rahmen einer „Sonderzahlung“ zu den Betriebskostenzuschüssen fordern könnten. Diese Forderung wäre nur schwerlich abzuweisen, weil ansonsten eine Ungleichbehandlung der Einrichtungen der freien Träger und städt. KiTa erfolgen würde.

Die freien Träger verfügen zusammen über 97 Plätze für Kinder unter drei Jahren. Bei gleicher Berechnung ergäbe sich ein Forderungsbetrag in Höhe von 20.680,40 EUR (97 Plätze x 2,60 EUR / Tag u. Kind x 82 Tage) für den kalkulierten Zeitraum. Die Ganztagsplätze bei einigen freien Trägern, z.B. UEK-KiTa, Kinderhaus, etc., erhöhen diesen Betrag.

Somit würde ein Entgeltverzicht der Stadt Norden einen Betrag in Höhe von ca. 42.000 EUR kosten, der im derzeitige Haushalt nicht abgebildet ist, falls es zu einer späteren Beschlussfassung im vorgeschlagenen Umfang kommen würde.

Da nicht nur die Einrichtungen auf dem Gebiet der Stadt Norden betroffen sind, sondern alle anderen kreisangehörigen Gemeinden sowie die dort tätigen KiTa-Träger, sollte eine kreisweit einheitliche Lösung abgestimmt werden. Es könnte finanzielle Nachteile mit sich bringen, wenn die Stadt Norden eigenständig und nicht mit den anderen Kommunen des Landkreises Aurich abgestimmt auf das KiTa-Entgelt verzichtet, zumal dies Auswirkungen hinsichtlich der Erstattung der Kosten für die wirtschaftliche Jugendhilfe hat.

Auch deswegen sollte eine kreisweit einheitliche Lösung angestrebt werden.

Ratsherr Eiben verweist auf die guten Beratungen im Finanz- und Personalausschuss wie im Verwaltungsausschuss. Er bittet um Klarstellung, dass diese Regelung sowie für die freien wie auch die städtischen Kindergärten gilt.

Beigeordneter Sikken hält es für wichtig, eine Landkreisweite einheitliche Regelung zu treffen.

Der Rat beschließt:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Städten und Gemeinden im Landkreis Aurich eine einheitliche Regelung anzustreben, die es der Stadt Norden ermöglicht keine KiTa-Entgelte für die Zeit von April bis Juni 2020 zu erheben.

Die Stadt Norden verzichtet auf die Beiträge für den Zeitraum von April bis Juni 2020.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	33
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 31 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Ratsherr Wiebersiek gibt eine Anregung zum Thema Elektromobilität. Derzeit gebe es in Deutschland 19.417 Ladesäulen, also ca. 25 Ladesäulen pro 100.000 Einwohner. Statistisch hätten wir im Kreis 48 Ladesäulen. Wenn man die Entwicklungen in Norwegen und den Niederlanden sehe, brauchen wir ca. 120 Ladesäulen pro 100.000 Einwohner. Man bräuchte in Norden noch ca. 100 Ladesäulen. Er frage sich daher wie viele reine Elektrofahrzeuge es im Kreis und in der Stadt Norden gebe. Wie viele Ladesäulen seien zudem in Norden geplant. Wie viele Anmeldungen für private Hausladesäulen liegen vor, wie viele Genehmigen für stärkere Ladesäulen gibt es.

Ratsfrau Kolbe möchte gerne zum nächsten Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss einen Sachstand zu den Anträgen zu Klimaschutz wissen, welche der Rat im letzten Jahr beschlossen hat. Dies betrifft insbesondere die Stelle zum Klimaschutzmanagement und der Satzung zur Verhinderung der Schottergärten.

Beigeordnete Kolbe berichtet, dass Norddeich über Pfingsten sehr überlaufen gewesen sei. Sie habe festgestellt, dass viele Radfahrer ihre Räder auf den Rad- oder Fußwegen abgestellt haben. Sie regt daher an, bisherige Pkw-Parkplätze zu Radfahreparkplätzen oder Pop-Up-Radwegeparkplätze umzuwidmen.

Beigeordnete Albers wünscht sich bei den Ratssitzungen eine neue Sitzordnung z.B. als U-Form wie bei den Ratssitzungen im Hotel Reichshof.

zu 32 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Bürger bittet um einen Sachstand zum Baugebiet 40 Diemat zur Ansiedlung eines Polizeikommissariats und eines Seniorenzentrums.

Bürgermeister Schmelzle sagt einen Bericht zu.

zu 33 Festlegung des nächsten Sitzungstermins

Die nächste Sitzung des Rates der Stadt Norden findet am 08.07.2020 um 17.00 Uhr statt.

zu 34 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Der Vorsitzende schließt um 18:41 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Die Protokollführung

gez.

gez.

gez.

Reinders

Schmelzle

Reemts